



Musterschutzkonzept zur Einführung und den Umgang mit

Kinderschutz und Gewaltprävention

für die evangelischen Kindertageseinrichtungen
des Kirchenkreises Neustadt Wunstorf





Geschäftsführung des KK Neustadt Wunstorf

- **Inhalt**

Musterschutzkonzept zur Einführung und Umgang mit Kinderschutz und Gewaltprävention der ev.-luth. Kindertageseinrichtungen des Kirchenkreises Neustadt Wunstorf	5
1 Rechtliche Grundlagen	6
1.1.1 UN-Kinderechtskonventionen.....	6
1.1.2 Kinderrechte im achten Sozialgesetzbuch	7
1.1.3 Kirchenrechtliche Grundlagen	8
2 Grenzüberschreitendes Verhalten	9
2.1 Hinweise auf Grenzüberschreitungen	10
2.1.1 Äußere Erscheinung des Kindes	10
2.1.2 Verhalten des Kindes	10
2.1.3 Verhalten der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft	10
2.1.3 Familiäre Situation	11
2.2 Intervention im Verdachtsfall	11
2.3 Durchführung einer Risikoanalyse	11
2.4 Einbeziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft	11
2.5 Einbeziehung der Erziehungsberechtigten	12
2.6 Dokumentation des Verfahrens	12
2.7 Ablaufplan bei Grenzüberschreitungen von Erziehungsberechtigten	13
2.8 Wahrnehmung des Schutzauftrages in Krisenzeiten	13
3 Intervention im Verdachtsfall: Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende	15
3.1 Grenzüberschreitendes Verhalten der Mitarbeitenden in der Einrichtung	15
3.2 Durchführung einer Risikoanalyse	17
3.3 Ablaufplan bei Grenzverletzungen von Mitarbeiter*innen	20
3.4 Öffentlichkeitsarbeit	21



Geschäftsführung des KK Neustadt Wunstorf

3.5 Adressen und Anlaufstellen	21
4 Präventiver Kinderschutz	23
4.1 Aufsichtspflicht.....	24
5. Umgang mit Nähe und Distanz.....	29
5.1 Sexualentwicklung und der Umgang mit Nähe und Distanz zwischen Kindern	31
5.2 Sexualpädagogische Inhalte und Methoden.....	32
5.3 Rollenspiele, Doktorspiele und Körperspiele	33
5.4 Wie gehen wir mit Fragen zum Thema Aufklärung um?.....	35
5.5 Sexualisierte Gewalt von Erwachsenen an Kindern	36
5.6 Vorgehen bei sexuellen Übergriffen	37
5.7 Sexuelle Übergriffe zwischen Kindern-Was tun?	38
5.8 Hinweise zur Gesprächsführung.....	39
5.9 Maßnahmen und Konsequenzen.....	40
5.10 Kooperation mit Erziehungsberechtigten	40
5.11 Streitigkeiten zwischen Kindern	41
6. Beteiligungsrechte	43
Beteiligung von Kindern, Stärkung ihrer Rechte	43
6.1 Umgang mit Beschwerden von Kindern und Erziehungsberechtigten.....	45
7 Personal.....	47
Schutz durch Personalauswahl und Fortbildung.....	47
7.1 Personalauswahl und Einarbeitung.....	47
7.2 Führungszeugnisse	47
7.3 Persönliche Reflexion	48



Geschäftsführung des KK Neustadt Wunstorf

7.4 Fortbildung	48
8. Notfallpläne	49
8.1 Notfallprävention	50
8.1.1 Wehret den Anfängen.....	52
8.1.2 Standardfragen der Polizei/Feuerwehr (W-fragen)	53
8.2 Maßnahmen im akuten Notfall	54
8.2.1 Umgang mit Medien	54
8.3 Neustart nach der akuten Situation	56
8.4 Lernen aus dem Notfall	56
9. Mögliche Szenarien	57
9.1 Amokdrohung, Amokankündigung	57
Überfall/ Amok	57
Morddrohung/Bombendrohung/Fund eines verdächtigen Gegenstandes	58
9.2. GEBRAUCH UND MITFÜHREN VON WAFFE	59
9.3 Schlägerei/ Körperverletzung	60
9.4Tötungsdelikt	60
9.4Geiselnahme	61
9.5 Medizinische Notfälle	61



Musterschutzkonzept zur Einführung und Umgang mit Kinderschutz und Gewaltprävention der ev.-luth. Kindertageseinrichtungen des Kirchenkreises Neustadt Wunstorf

Seit dem Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfeentwicklungsgesetzes (§ 45 SGB VIII) im Jahr 2006 ist ein Kinderschutzkonzept in allen Einrichtungen der Jugendhilfe vorgeschrieben.

Einiges hat sich seitdem verändert. Durch neue Richtlinien und die Bearbeitung von konkreten Situationen in den Einrichtungen ist das Musterschutzkonzept entwickelt worden.

Es behandelt folgende Bereiche:

1. **Rechtliche Grundlagen und Verfahrensabläufe**
2. **Grenzüberschreitendes Verhalten**
3. **Intervention im Verdachtsfall Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende**
4. **Präventiver Kinderschutz**
5. **Umgang mit Nähe und Distanz zwischen Kindern und Fachkräften**
6. **Beteiligung von Kindern, Stärkung ihrer Rechte**
7. **Schutz durch Personal und Fortbildung**
8. **Notfallpläne**
9. **Mögliche Szenarien**
10. **Anlaufstelle/Weiterführende Informationen/Literatur**

Der Aufbau und die Gliederung des Konzepts sind aus der Perspektive der Einrichtung formuliert worden.

Das „Wir“ bezieht sich auf das jeweilige Team.

Geblichen ist dagegen, dass es kein einrichtungsbezogenes und fertiges Konzept ist. Vielmehr können die Leitungen auf dieser Grundlage mit Ihren Teams das Thema diskutieren und bearbeiten.



Geschäftsführung des KK Neustadt Wunstorf

Hierfür gibt es nach fast jedem Absatz Bearbeitungsfragen und die Möglichkeit, hausinterne Regelungen und pädagogische Umsetzungsschritte einzufügen.

Nach der Bearbeitung sollten diese Fragen gelöscht werden.

Wenn die Umsetzungsleistung im Team erfolgt ist, passen Sie bitte das Konzept inhaltlich und sprachlich auf Ihre Begebenheiten an. Da Sie über ein QM-Handbuch verfügen, sollte es auch Bestandteil des Kapitels „Kinderschutz“ werden.

Da das Konzept sowohl eine gesetzliche wie auch eine kirchenrechtliche Vorschrift ist, muss es auch im Leitbild und in den Qualitätszielen als Grundlage der pädagogischen Arbeit erwähnt werden.

Im pädagogischen Konzept muss darauf hingewiesen werden.

Gegebenenfalls muss es bei einer Änderung der Betriebserlaubnis beim Landesjugendamt bzw. Regionalen Landesamt für Schule und Bildung Hannover mit eingereicht werden.

1 **Rechtliche Grundlagen**

1.1.1 **UN-Kinderechtskonventionen**

Nach Gründung der vereinten Nationen wurde eine gemeinsame „Erklärung über die Rechte der Kinder“ verabschiedet und die Ausformulierung der Menschenrechte der Kinder verfasst. In diesem Vertrag sollten sich die Staaten verpflichten diese zu sichern und die Rechte der Kinder in ihrem Land sicherstellen. In der sogenannten Kinderechtskonvention, die 54 Artikel umfasst, ist dieses Vorhaben festgeschrieben und wird weiterentwickelt.

Die wichtigsten Rechte gelten:

- Der freien Meinungsäußerung
- Der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit
- Dem erreichbaren Höchstmaß an Gesundheit
- Der Bildung
- Dem Anspruch auf Ruhe, Freizeit und Spiel

Im Artikel 19 ist der Schutz eines jeden Kindes vor Gewalt, Misshandlung und Verwahrlosung festgeschrieben und in den Artikeln 12 und 13 die Berücksichtigung des Kindeswillens und der Meinungs- und Informationsfreiheit.



Geschäftsführung des KK Neustadt Wunstorf

Das gesunde Aufwachsen von Kindern und das Hineinwachsen in Verantwortung, sowie demokratisches Handeln sind gesellschaftliche Erfordernisse.

Die Ratifizierung durch die Bundesrepublik Deutschland erfolgte 1992. Damit hat sie sich verpflichtet, die Vertragsinhalte umzusetzen und die deutschen Gesetze an die Bestimmungen des Vertrages anzupassen.

1.1.2 Kinderrechte im achten Sozialgesetzbuch

Im § 1 des achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) wird der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl als grundlegende Aufgabe der Jugendhilfe bezeichnet.

Damit ist es Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft, darüber zu wachen, wie die im Artikel 6 des Grundgesetzes mit der Pflege und Erziehung beauftragten Eltern diese Aufgaben wahrnehmen.

Mit dem Kinder- und Jugendhilfeentwicklungsgesetz (KICK) hat der Gesetzgeber im Jahr 2006 diesen Auftrag konkretisiert und im § 8a SGB VIII auf die Träger der freien Jugendhilfe ausgedehnt.

Kinder und Jugendliche haben einen Anspruch auf Schutz vor Gewalt und einen eigenständigen Rechtsanspruch auf Beratung - wenn nötig auch ohne Kenntnis der Eltern (§ 8 Abs. 3 SGB VIII).

Einrichtungen, in denen sich Kinder und/oder Jugendliche aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, benötigen als Voraussetzung für den Erhalt einer Betriebserlaubnis ein Konzept zum Schutz der ihnen anvertrauten Kinder vor Gewalt und Übergriffen und mit geeigneten Verfahren zur Beteiligung (§ 45 SGB VIII).

§ 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung (1) Der Träger einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis [...] (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist.

Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

1. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind,



Geschäftsführung des KK Neustadt Wunstorf

2. die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie

3. zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.

Der Träger jeder Einrichtung ist dazu verpflichtet, Ereignisse und Entwicklungen, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen beeinträchtigen, der Aufsichtsbehörde zu melden (§ 47 Abs. 2 SGB VIII).

Der Schutz des Kindeswohls beinhaltet auch die Überprüfung des Personals. Durch verbindliche Regelungen zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses- für hauptamtliche-sowie neben- und ehrenamtliche Personen-sollen einschlägig vorbestrafte Personen von einer Mitwirkung in der Jugendhilfe ausgeschlossen werden.

SGB VIII - § 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen. 7 Vgl. §8a des Absatzes 4 des SGB VIII.

1.1.3 Kirchenrechtliche Grundlagen

Im Jahr 2019 wurde die „Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt“ verabschiedet. Sie gilt für alle Körperschaften öffentlichen Rechts und für alle rechtlich selbstständigen Einrichtungen der Landeskirchen und der Diakonie.

Grundlage ist eine Haltung im Sinne einer Kultur der Achtsamkeit, d.h. Respekt und Wertschätzung gegenüber Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen sowie eine grenzachtende Kommunikation und die Achtung des Nähe- und Distanzempfindens des Gegenübers.

In der Richtlinie wurde festgelegt, dass kirchliche und diakonische Einrichtungen passgenaue Schutzkonzepte gegen sexualisierte Gewalt entwickeln müssen. Verpflichtend ist in den Schutzkonzepten insbesondere vorzusehen:

- Verankerung der Verantwortung zur Prävention im Leitbild



Geschäftsführung des KK Neustadt Wunstorf

- Fortbildungen zum Nähe-Distanz-Verhalten und zur Sexualpädagogik für alle Mitarbeiter*innen
- Partizipations- und Präventionsangebote sowie sexualpädagogische Konzepte für Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene unter Beteiligung der Erziehungsberechtigten
- transparente Beschwerdewege und die Benennung von fachlich qualifizierten Personen, an das man sich wenden kann im Fall einer Vermutung sexualisierter Gewalt
- Die Evangelische Kirche hat eine Anlaufstelle eingerichtet, die ihre Aufgaben selbstständig und unabhängig erledigt. siehe Kapitel 3.5 Unterstützungsmöglichkeiten

2 Grenzüberschreitendes Verhalten

Spätestens nach Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) zum 01.01.2012 ist eine erhöhte Verantwortung in den Kindertageseinrichtungen gefordert:

Die Verantwortung Kinderschutz zu praktizieren.

Dazu gehört sowohl das Wahrnehmen von Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung innerhalb und außerhalb der Einrichtung als auch der professionelle Umgang damit.

Wir, die Kinder begleiten, müssen ihnen zur Seite stehen und handlungsfähig sein!

„Grenzüberschreitungen sind alle Handlungen oder Äußerungen, die eine Grenze beim Gegenüber überschreiten. Sie passieren zuallererst im Kopf, als Konzept. Sei es als unreflektiertes Handeln, im Sinne einer akzeptierten Kultur, sei es als Annahme eines erprobten Erziehungs- und Beziehungskonzeptes.“ kita.zentrumbildung-ekhn.de/fileadmin/content/kita/6Service/Positionspapiere/

Das Spektrum möglicher Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung ist daher groß. Die nachfolgend aufgeführten Anhaltspunkte sind deshalb unvollständig und erfassen nicht alle denkbaren Gefährdungssituationen. Sie können aber helfen, eine mögliche Kindeswohlgefährdung zu erkennen. Die Unterscheidung von schwierigen Lebenslagen und wirklicher Gefährdung ist mit Experten (insoweit erfahrene Fachkraft) von außen zu treffen. Ebenda, S.11



Geschäftsführung des KK Neustadt Wunstorf

2.1 Hinweise auf Grenzüberschreitungen

2.1.1 Äußere Erscheinung des Kindes

- Massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (z. B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erklärbare Ursache bzw. häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen
- Starke Unterernährung/starkes Übergewicht
- Fehlen jeder Körperhygiene (z.B. Schmutz- und Kotreste auf der Haut des Kindes, faulende Zähne)
- Mehrfach völlig witterungsunangemessene oder völlig verschmutzte Kleidung

2.1.2 Verhalten des Kindes

- Wiederholte oder schwere gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- Kind wirkt berauscht und/oder benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamenten)
- Wiederholtes apathisches oder stark verängstigtes Verhalten des Kindes
- Äußerungen des Kindes, die auf Misshandlungen, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen

2.1.3 Verhalten der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- Wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Erziehungspersonen
- Sexuelle Gewalt
- Nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung
- Massive oder häufige körperliche Gewalt gegenüber dem Kind (z.B. Schütteln, Schlagen, Einsperren)
- Häufiges massives Beschimpfen, Ängstigen oder Erniedrigen des Kindes
- Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu gewaltverherrlichenden oder pornografischen Medien
- Verweigerung der Krankheitsbehandlung oder der Förderung von Kindern mit Beeinträchtigungen
- Isolierung des Kindes (z.B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen).



Geschäftsführung des KK Neustadt Wunstorf

2.1.3 Familiäre Situation

- Obdachlosigkeit (Familie bzw. Kind lebt auf der Straße)
- Kleinkind wird häufig oder über einen längeren Zeitraum unbeaufsichtigt oder in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen gelassen
- Kind wird zur Begehung von Straftaten oder sonst verwerflichen Taten eingesetzt (z.B. Diebstahl, Bettelerei)

2.2 Intervention im Verdachtsfall

Zwischen der öffentlichen Jugendhilfe und allen freien Trägern gibt es vertragliche Vereinbarungen zum Ablauf des Verfahrens beim Auftreten eines Verdachtsfalles. Die von Seiten der Kommunen vorgegebenen Abläufe und Dokumentationen sind verbindlich und müssen eingehalten werden.

2.3 Durchführung einer Risikoanalyse

Bestehen Unsicherheiten, ob eine Gefährdung vorliegt, führen wir eine kollegiale Beratung durch.

Dazu kann auch die Fachberatung der Landeskirche hinzugezogen werden.

Wenn das Ergebnis dieser Risikoanalyse bestätigt, dass noch keine Kindeswohlgefährdung vorliegt, werden interne Hilfen angeboten.

Unter Mitwirkung der Erziehungsberechtigten wird erarbeitet, welche Maßnahmen notwendig sind, um die Situation des Kindes und der Familie zu verbessern.

Verweigern die Erziehungsberechtigten eine Zusammenarbeit und/oder die Situation des Kindes verändert oder verschärft sich sogar, wird die insoweit erfahrene Fachkraft der jeweiligen Kommunen und Gemeinden einbezogen.

Hierüber wird der Träger im Vorfeld informiert. Das vorgegebene Ablaufschema des örtlichen Jugendhilfeträgers wird angewandt

2.4 Einbeziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft

Können im Rahmen der kollegialen Beratung die Anhaltspunkte für eine Gefährdung nicht ausgeräumt werden, wird der Träger darüber informiert und für die Einschätzung der Gefährdung eine insoweit erfahrene Fachkraft des zuständigen Jugendamtes hinzugezogen. Dabei ist bei Verdacht und Anhaltspunkten innerhalb der Einrichtung darauf zu achten, dass die Fachkraft, die dazu gezogen wird, mit Abläufen und Gefährdungen innerhalb von Einrichtungen vertraut ist.



Geschäftsführung des KK Neustadt Wunstorf

Gemeinsam mit der insoweit erfahrenen Fachkraft wird eine Risikoeinschätzung vorgenommen und es werden Vorschläge erarbeitet, wie weiter verfahren wird und welche erforderlichen und geeigneten Hilfen angezeigt sind, um die Gefährdung abzuwenden. Bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende wird sofort die verantwortliche Person für Personalangelegenheiten (Superintendentent) informiert.

Die Verantwortung für den gesamten Prozess bleibt auch nach Hinzuziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft bei der Einrichtung bzw. dem Träger.

Bei der Einschaltung der insoweit erfahrenen Fachkraft werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere § 64 Abs. 2 SGB VIII, beachtet.

Der Träger muss eine Meldung an das Land Niedersachsen nach SGB VIII § 47 machen (https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/fruhkindliche_bildung/trager/meldung_besondere_vorkommnisse_gem_47_satz_1_nr_2_sgb_viii/meldung_besondere-vorkommnisse-gem--47-satz-1-nr2-sgb-viii-150785.html).

Ist zur Abwehr der Kindeswohlgefährdung die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung erforderlich, übernimmt das jeweilige Jugendamt die Federführung im Verfahren.

In diesem Fall kooperieren wir mit dem Jugendamt bei der Erstellung und Umsetzung der Hilfeplanung. Die Kooperation wird dokumentiert.

Ebenso wird die Meldepflicht bei der Landeskirche vorgenommen,

2.5 Einbeziehung der Erziehungsberechtigten

Soweit der Schutz des Kindes dem nicht entgegensteht, werden die Erziehungsberechtigten in das Verfahren einbezogen. Es werden keine Entscheidungen gegen den Willen der Erziehungsberechtigten getroffen, es sei denn, dass die Gefährdung von ihnen selber ausgeht. Erscheinen die von den Erziehungsberechtigten angenommenen Hilfen als nicht ausreichend oder nehmen sie die Hilfen nicht an, wird das Jugendamt sofort informiert.

2.6 Dokumentation des Verfahrens

Die Dokumentation des jeweiligen Falles wird mit einer Zusammenfassung des Verlaufs der Fallberatung und der Zusammenarbeit mit externen Institutionen abgeschlossen.

Soweit hier Schwierigkeiten im Verfahren, beim Ablauf oder bei der Zusammenarbeit deutlich werden, muss der Verfahrensablauf überprüft werden.



Geschäftsführung des KK Neustadt Wunstorf

Diese sensiblen Daten werden, wenn das Kind die Einrichtung verlässt, sachgemäß gelöscht.

Reflexionsfragen für das Team:

- Wie stellen wir sicher, dass das festgelegte Verfahren bei Verdachtsfällen umgesetzt wird?
- Wie und wann wird das Interventionskonzept den Erziehungsberechtigten vorgestellt?
- Besteht eine Verpflichtung zur regelmäßigen Fortbildung im Bereich Kinderschutz?

2.7 **Ablaufplan bei Grenzüberschreitungen von Erziehungsberechtigten**

In den QM Handbüchern unserer Kindertagesstätten liegt die Grafik für einen Ablaufplan in Kapitel 12.1 Kinderschutz vor. Diese dient für alle Beteiligten als Handlungshilfe- und Grundlage.

2.8 **Wahrnehmung des Schutzauftrages in Krisenzeiten**

Die Auswirkungen der Corona Pandemie haben uns gezeigt, dass auch so ein stabiles und bewährtes System wie die Einrichtungen für Kinder von einem auf den anderen Tag zum Erliegen kommt oder nur sehr eingeschränkt fortgeführt werden darf.

Gerade in dieser Zeit mussten Familien vielfältige Herausforderungen bewältigen, die sie zum Teil an ihre Grenzen geführt haben. Als pädagogische Fachkräfte sind wir mit den Familien im Gespräch, um Unterstützungsbedarfe zeitnah zu erkennen und ggf. Hilfen anzubieten.

Gerade in Zeiten von Kita-Schließungen ist es wichtig, zu allen Familien regelmäßig Kontakt zu halten. Dieser kann sehr unterschiedlich gestaltet werden.

Kontakt zu den Kindern:

Besonders gut geeignet sind Formen, bei denen man den direkten Kontakt zum Kind hat und die Möglichkeit, mit ihm zu sprechen. Weitere Anregungen sind tägliche Videos z.B. von Morgenkreisen oder handschriftliche Briefe und kleine Pakete mit Aufgaben für die Kinder.



Geschäftsführung des KK Neustadt Wunstorf

Kontakt zu den Sorgeberechtigten:

Regelmäßiger Kontakt zu allen Erziehungsberechtigten ist ein wichtiger Bestandteil des Schutzauftrages. Insbesondere in Kita-Schließungszeiten zeigt die Erfahrung, dass Erziehungsberechtigte von ihren Herausforderungen und Problemen berichten, und man bekommt einen Eindruck von der familiären Kommunikation.

Wichtig ist hier erst einmal aufmerksam, unaufgeregt und ernsthaft zuzuhören. Richtiges Zuhören ist eine Kunst, die dem Gegenüber vermittelt, sich unvoreingenommen und aufrichtig für die Anliegen der Erzählenden zu interessieren.

Hilfreich können Sätze sein, wie z.B.:

- „Ich habe das Gefühl, bei Ihnen geht es gerade hoch her.“
- „Es scheint Ihnen wie vielen anderen Eltern zu gehen, dass Sie gerade viel auf einmal schaffen müssen.“
- Oder „Im Moment ist es wirklich nicht einfach die Nerven zu behalten.“

Diese Sätze signalisieren Verständnis, deshalb fragen wir nach, wie es den Familien geht und wo sie momentan Unterstützung bräuchten. Wir ermutigen sie, mit uns gemeinsam nach Lösungen zu suchen und bieten an, Kontakte zu Beratungsstellen zu vermitteln. Haben wir den Eindruck, dass eine engmaschigere Betreuung nötig ist, vereinbaren wir ein neues Gespräch am folgenden Tag. Ist die Situation dann immer noch sehr angespannt, beraten wir uns mit der insoweit erfahreneren Fachkraft über die weitere Vorgehensweise.

Kontakt zur insoweit erfahrenen Fachkraft:

Mit dieser gemeinsam wird eine Gefährdungs- und Risikoeinschätzung bei Vermutungen auf in der Familie stattfindende (sexualisierte) Gewalt durchgeführt und über Wahrnehmungen und Eindrücke gesprochen. Zudem werden Handlungsschritte erarbeitet, wie die Familie gestützt und das Kind geschützt werden kann.

Eine zusätzliche Maßnahme von Seiten der Einrichtung kann z.B. sein, einen Platz in der Notbetreuung anzubieten. Nehmen die Erziehungsberechtigten den Platz nicht an oder kommt das Kind unregelmäßig, dann fragen wir nach möglichen Gründen.

Ist das Fehlen unbegründet, nehmen wir wieder Kontakt mit der insoweit erfahrenen Fachkraft auf und legen weitere Schritte fest. Dies könnte z.B. sein, dass das Jugendamt den Kontakt zur Familie



Geschäftsführung des KK Neustadt Wunstorf

aufnimmt. Hier würden wir uns zunächst anonym vom Jugendamt beraten lassen und bei entsprechendem Beratungsergebnis auch Schritte vom Jugendamt einfordern.

3 Intervention im Verdachtsfall: Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende

Selbst bestmögliche Präventionsmaßnahmen garantieren keinen absoluten Schutz gegen grenzüberschreitendes und übergreifendes Verhalten von pädagogischen Fachkräften. Verantwortlich für die Intervention in diesen Fällen ist der Träger.

Die Anzeige eines Verdachts oder die Mitteilung von Beobachtungen kann von allen Akteuren*innen (Fach- und Hauswirtschaftskräfte, Träger, Leitung, Erziehungsberechtigten) in der Einrichtung an Träger und Leitung herangetragen werden. In manchen Fällen wenden sich Erziehungsberechtigte und Außenstehende aber auch gleich an das örtliche Jugendamt oder die Polizei.

Es ist daher von besonderer Bedeutung, dass im Vorfeld ein Verfahren festgelegt wurde (s. S. 16 Verfahrensablauf), das den Umgang mit Vermutungen und Anfangsverdachten regelt, da nicht nur die berechtigten Interessen der von Gewalt betroffenen Kinder berücksichtigt werden müssen, sondern auch die der Beschuldigten.

3.1 Grenzüberschreitendes Verhalten der Mitarbeitenden in der Einrichtung

Mögliche Grenzverletzungen.

körperlich

- Kind ungefragt auf den Schoß ziehen
- Kind ungefragt über den Kopf streichen
- dem Kind einen Kuss geben
- Kind ohne Ankündigung den Mund abputzen
- Kind ohne Ankündigung die Nase abwischen
- Kind ohne Ankündigung auf einem Stuhl an den Tisch schieben



Geschäftsführung des KK Neustadt Wunstorf

- Kind ungefragt anziehen (z.B. „damit es schneller raus kann“, „da die Hose nass ist“)
- • darauf zu bestehen, dass das Kind das Essen probiert

b) verbal

- im Beisein des Kindes über das Kind sprechen
- im Beisein von Kindern über ein Kind abwertend sprechen
- abwertende Bemerkungen (z.B. „unser kleiner Schokokuss“, „stell dich nicht so an“)
- Vermittlung von tradierten Geschlechterrollen (z.B. „Was hast du denn da an? Das sind doch Mädchen/Jungensachen.“, ausschließlich zu Mädchen zu sagen „bist du heute aber schön angezogen“)
- Sarkasmus oder Ironie benutzen (solche Aussagen können verunsichern, da sie von Kindern nicht verstanden werden)

c) nonverbal

- Kind böse/abfällig anschauen
- Kind ignorieren
- Kind „stehenlassen“ (z.B. sich etwas anderem zuwenden, wenn das Kind zum wiederholten Male etwas erzählt) Übergriffe... a)
- körperlich
- Kind so lange sitzen lassen, bis es aufgeessen hat
- Separieren des Kindes (z.B. auf einer „Strafbank“) b)

Verbal

- Kind mit lauter Stimme oder barschem Ton ansprechen
- Kind mit Befehlston ansprechen
- Vorführen des Fehlverhaltens (z.B. den anderen Kindern vom Fehlverhalten erzählen, damit sie das Kind beschimpfen oder auslachen sollen)
- Kinder etikettieren (z.B. schon voraussagen, welches Verhalten das Kind zeigen wird)



Geschäftsführung des KK Neustadt Wunstorf

a) nonverbal

- Vorführen eines Kindes vor anderen (z.B., wenn es sich mit nasser Hose den anderen Kindern zeigen muss)
- Kind mit voller Windel abholen lassen
- Pflegesituation in einem unzureichend geschützten Bereich

Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt können sein...

- Kind, das die Fachkraft gebissen hat, zurückbeißen
- Kind schlagen
- Kind treten
- Kind am Arm ziehen (z.B. Kind hinter sich herzerren)
- Kind schütteln
- Kind einsperren/aussperren
- Kind zum Essen zwingen (z.B. Essen gegen den Willen des Kindes in den Mund schieben)
- Kind zum Schlafen zwingen (z.B. Kind durch Körperkontakt am Aufstehen hindern)

3.2 Durchführung einer Risikoanalyse

Wird ein Verdacht geäußert, dann muss sofort gehandelt werden, auch wenn alle Beteiligten der Ansicht sind, dass die Verdachtsmomente nicht relevant sind.

Träger und Leitung leiten alle Schritte zur Klärung des Vorfalls ein. Die beschuldigte Fachkraft sollte nach Möglichkeit bis zur Klärung des Falls vom Dienst freigestellt werden.

Grundsätzlich sind bei der Sondierung größtmögliche Sorgfalt, Umsicht und Diskretion geboten. Unterstützung bekommen Träger und Leitung durch das Rechtsreferat und die Fachberatung der Landeskirche und durch die insoweit erfahrene Fachkraft der Kommune.

Unterstützende Maßnahmen sind z.B. Moderation und Reflexion des Prozesses sowie die Beratung bei arbeitsrechtlichen und strafrechtlichen Fragen und Konsequenzen. Bereits ein Verdachtsfall muss umgehend vom Träger beim Land Niedersachsen angezeigt werden (Meldung nach §47 KiTaG). Der*die zuständige Sachbearbeiter*in des Landesjugendamtes setzt sich mit dem Träger in Verbindung und stimmt das weitere Vorgehen ab.



Geschäftsführung des KK Neustadt Wunstorf

Die Fachstelle des Landesjugendamtes wird über alle Gespräche, Abläufe und Maßnahmen informiert. Sie können auch von ihrer Seite Maßnahmen anordnen.

Ergebnis: Der Verdachtsfall bestätigt sich nicht.

Wenn das Ergebnis der Risikoanalyse bestätigt, dass es zu keiner Grenzüberschreitung oder Kindeswohlgefährdung gekommen ist, wird der Vorfall dokumentiert und die Ergebnisse werden an das Landesjugendamt gesendet. Der*die Mitarbeiter*in kann seine*ihre Arbeit wieder aufnehmen. Je nach Art des Vorfalls können persönliche Hilfen für die Fachkraft z.B. in Form von Supervision oder einer Therapie angeboten werden.

Die größte Herausforderung wird darin bestehen, das Vertrauensverhältnis zwischen dem*der betroffenen Mitarbeiter*in, den Kolleg*innen und den Eltern wiederherzustellen. Empfehlenswert ist, die Einrichtung z.B. durch eine externe Beratung zum Beispiel in Form von Supervision begleiten zu lassen. Der*die zu Unrecht beschuldigte Mitarbeiter*in muss umfangreich rehabilitiert werden.

Ergebnis: Der Verdachtsfall erhärtet sich.

In diesem Fall muss die Schwere der Schuld genau abgewogen werden. Kommen arbeitsrechtliche Schritte in Betracht, sollte bereits vorher juristischer Rat vom Landeskirchenamt eingeholt werden. Je nach Beweislage sind unterschiedliche Maßnahmen wie sofortige Beurlaubung, Haus- und Umgangsverbot, verhaltensbedingte beziehungsweise außerordentliche Kündigung möglich.

In den meisten Fällen sind die Verdachtsfälle nicht eindeutig, sondern spiegeln unklare Strukturen, Abläufe und Überforderungen wider, die sich dann im übergriffigen Verhalten Einzelner abbilden. In diesen Fällen sind eine genaue Analyse und eine strukturierte Begleitung der gesamten Einrichtung besonders notwendig.

Nicht nur die Mitarbeiter*innen, sondern auch Leitung und Träger brauchen Unterstützung und Begleitung, die sehr unterschiedlich sein können. Neben Supervision und fachlicher Begleitung stehen auch die Fehlerkultur und der Umgang mit Beschwerden oder die Dienstplangestaltung und die Mitarbeiter*innenführung auf dem Prüfstand.

Reflexionsfragen für das Team

- Welche Grenzüberschreitungen sind uns in unserem pädagogischen Alltag schon passiert?
- Gibt es schwierige Situationen im Ablauf der Einrichtung, die zu Grenzüberschreitungen führen können?
- Welche Schritte können unternommen werden, um Grenzüberschreitungen zu vermeiden?



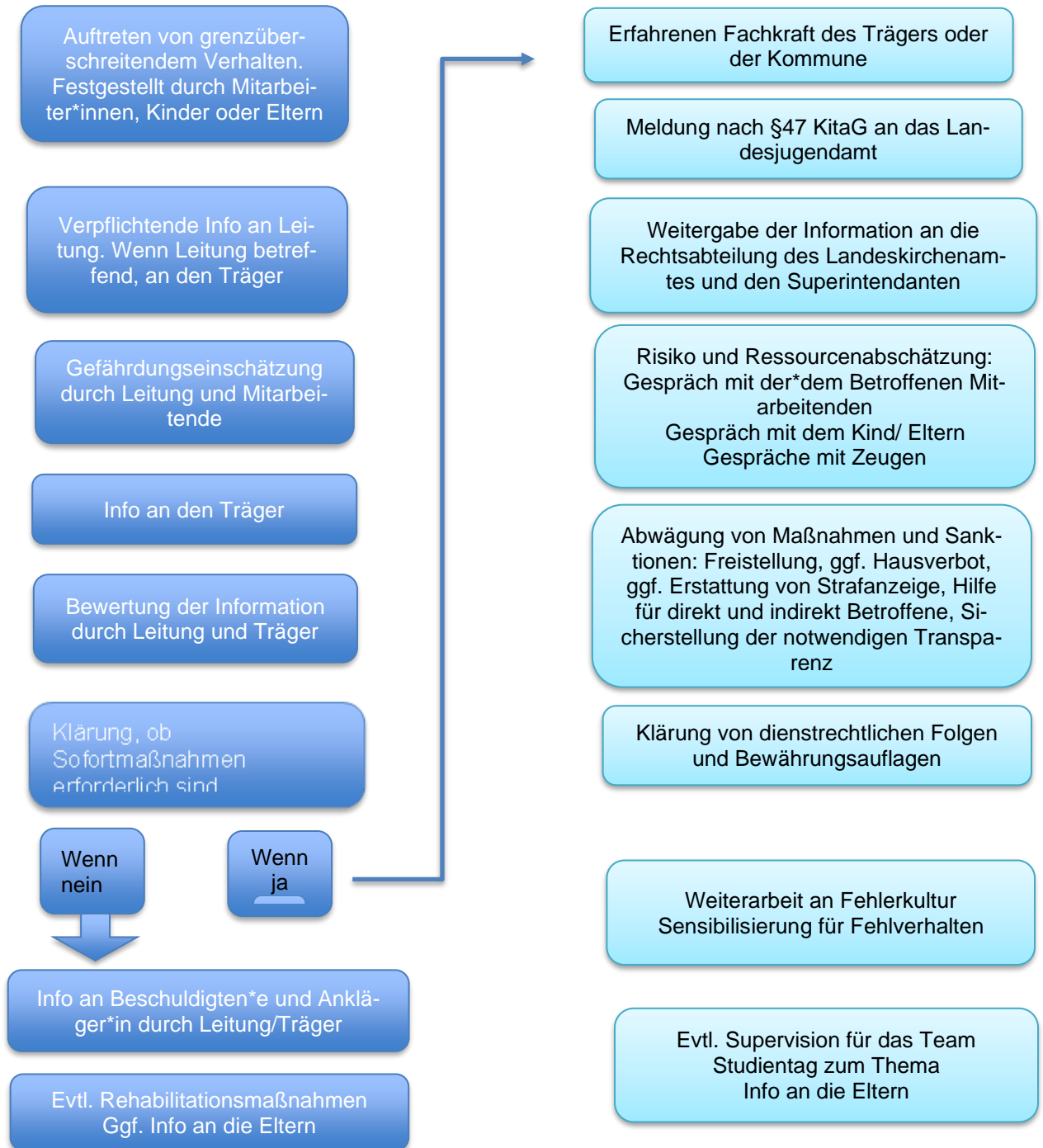
Geschäftsführung des KK Neustadt Wunstorf

- Welche Ressourcen und Rahmenbedingungen brauchen wir dazu?
- Der Verhaltenskodex mit Regeln für einen gewaltfreien, Grenzen achtenden und respektvollen Umgang ist mit Mitarbeiter*innen bearbeitet worden. Was ist ihnen besonders wichtig?
- Welche Organisations-, Ablauf- und Entscheidungsstrukturen gibt es? Sind besondere Machtverhältnisse erkennbar?
- Sind die Strukturen allen Beteiligten klar, den Mitarbeiter*innen sowie den betreuten Kindern?
- Sind die Aufgaben, Kompetenzen, Rollen von Leitung und Mitarbeiter*innen klar definiert und verbindlich delegiert? Wissen alle einschließlich hauswirtschaftlichen Personals, wofür sie zuständig sind und wie die Abläufe sind, wenn Schwierigkeiten auftauchen?
- Wie ist der Führungsstil? Gibt es eine demokratische Führungsstruktur und einen verantwortlichen Umgang mit Macht und Einfluss? Sind die Entscheidungsstrukturen und Hierarchien für alle transparent oder gibt es parallel heimliche Hierarchien?
- Gibt es offene Kommunikationsstrukturen?
- Gibt es eine verlässliche Gesprächskultur?
- Gibt es ein verbindliches und verlässliches Beschwerdemanagement?
- Wie werden neue Mitarbeiter*innen, Praktikant*innen sensibilisiert?



Geschäftsführung des KK Neustadt Wunstorf

3.3 Ablaufplan bei Grenzverletzungen von Mitarbeiter*innen





Geschäftsführung des KK Neustadt Wunstorf

Evtl. rehabilitationsmaßnahmen,
ggf. Info an Eltern

Supervision für das Team und/oder
Studientag zum Thema
Information an alle Eltern

3.4 Öffentlichkeitsarbeit

Ein professioneller Umgang mit Presse und Öffentlichkeit ist in allen Fällen unbedingt notwendig. Prinzipiell gilt: Für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sind der*die Trägervertreter*in und die Leitung verantwortlich. Allen Übrigen ist strikt untersagt, sich zu Vorfällen zu äußern. Hier greift die Schweigepflicht, der sie bei ihrer Einstellung schriftlich zugestimmt haben (s. auch QM Kapitel 12 Notfallplan). Träger und Leitung informieren jedoch alle Mitarbeiter*innen regelmäßig über den Sachstand und die weiteren Handlungsschritte.

3.5 Adressen und Anlaufstellen

Stadt Neustadt

Familienservicebüro Frau Angela Sperling

Telefon: 05032-84342

Email: asperling@neustadt-a-rbge.de

Theresenstraße 4/ Nienburgerstraße 31

31535 Neustadt am Rübenberge

Stadt Wunstorf

Familienservicebüro Frau Stefanie Hanke Gebäude C Zimmer 223

Telefon 05031 101393

Email: Stefanie.Hanke@wunstorf.de

Südstr.1

31515 Wunstorf



Geschäftsführung des KK Neustadt Wunstorf

Oder

Frau Brinkmann und Frau Rabsch Gebäude C Zimmer 219

Familienprechzeit und Frühe Hilfen

Telefon: 05031 101238

Unterstützungsmöglichkeiten

Die Ev.-luth. Landeskirche in Hannover bietet Betroffenen, Opfern, Eltern und Mitarbeitenden unterschiedliche kostenlose Hilfs- und Beratungsmöglichkeiten an. Dies reicht von der Telefonseelsorge, über die Ehe-Lebens und Krisenberatungsstelle (<https://www.landeskirche-hannovers.de/.../begleiten/beratung/ehe-familie>) und <https://www.praevention.landeskirche-hannovers.de/praevention2>

bis zur zentralen Anlaufstelle „Help“, die unabhängige Informationsstelle für Betroffene von sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche und der Diakonie ([https://www.anlaufstelle.help/.](https://www.anlaufstelle.help/))

Daneben gibt es kommunale Beratungsstellen für Kinder und Eltern und die Beratungsstellen von Pro Familia, die auch niedrigschwellige und kostenlose Angebote für Betroffene haben

Die Region Hannover verfügt über eine anonyme Beratungsstelle, bei der man sich im Falle eines Verdachtes als Fachkraft beraten lassen kann. Kinderschutz: Kontakt bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (hannover.de)- <https://www.hannover.de/Leben-in-der-Region-Hannover/Soziale...>

Telefonische **Beratung** unter +49 511 270 785 22.



Geschäftsführung des KK Neustadt Wunstorf

4 Präventiver Kinderschutz

Neben der erforderlichen Hilfe im Einzelfall gibt es zahlreiche Möglichkeiten, das Klima in der Einrichtung so zu gestalten, dass ein respektvoller Umgang zwischen Kindern und Erwachsenen gefördert wird und die Erziehungsberechtigten angeregt und unterstützt werden, auch im familiären Bereich gewaltfrei zu erziehen.

Ein wichtiger Baustein des Schutzkonzeptes ist daher der präventive Kinderschutz, der im Vorfeld verhindern soll, dass es zu Gefährdungen, Übergriffen und Grenzverletzungen kommt.

Unsere Einrichtung ist ein sicherer Ort für Kinder, an dem sie sich entwickeln können und geschützt sind, d.h. das Gebäude und das Außengelände werden regelmäßig von Fachleuten auf ihre Sicherheit hin überprüft. Gefährdungen werden in einer Gefährdungsbeurteilung erfasst und ihre Bearbeitung veranlasst und dokumentiert.

Durch regelmäßige Schulungen erfahren die Fachkräfte von den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen und zum Schutzkonzept sowie zum professionellen Umgang mit Nähe und Distanz. Auf der einen Seite achten wir auf die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen in den Bereichen Brandschutz, bauliche Sicherheit und Hygiene, auf der anderen ist uns die Stärkung der Kinder im Rahmen der pädagogischen Präventionsarbeit besonders wichtig.

Der präventive Kinderschutz basiert auf der Gewährleistung der grundlegenden Rechte der Kinder. Ziel der Präventionsarbeit ist der Aufbau eines positiven Selbstkonzepts. Selbstbewusste Kinder, die sich wertgeschätzt fühlen und deren Meinung geachtet wird, sind besser vor Gefährdungen geschützt. Die Persönlichkeit der Kinder zur Entfaltung zu bringen, ist daher nicht nur ein Bildungsziel, sondern auch ein wichtiger Beitrag zur Gewaltprävention.

Zu den zu fördernden emotionalen und sozialen Kompetenzen gehören die Fähigkeiten, Gefühle auszudrücken und zu regulieren, die Kompetenz der Kinder, sich in einer Gruppe zu behaupten, mit anderen Kindern zu kooperieren sowie mit Konflikten angemessen und gewaltfrei umzugehen.

Wichtig ist uns eine altersangemessene und entwicklungsgerechte Gesprächs- und Beteiligungskultur, d.h. die Kinder werden im Alltag beteiligt, sie erleben, dass ihre Erfahrungen von Bedeutung sind und ihre Sicht der Dinge ernst genommen wird. Die Kinder sind in alle sie betreffenden Entscheidungen einbezogen.

Jedes Kind braucht Unterstützung zum Schutz vor Gewalt. Es benötigt aufmerksame, feinfühlig und respektvolle Erwachsene, die ihm nicht zumuten, sich in Gefahren allein schützen zu sollen. „Wehr dich!“ reicht nicht. Kinder benötigen Anleitung und Unterstützung, wie das effektiv und fair gehen kann, wo die eigenen Grenzen erreicht sind und die Hilfe von Erwachsenen erforderlich ist.

Erziehungsberechtigte werden daher von Anfang an über Kinderschutz und gewaltfreie Erziehung in der Kita informiert. Die Mitarbeitenden sensibilisiert und geschult.



Geschäftsführung des KK Neustadt Wunstorf

Reflexionsfragen für das Team:

- In welchen Alltagssituationen sehen wir die Gefahr des Machtmissbrauchs durch Mitarbeitende?
- Wie stellen wir Offenheit und Transparenz in den Gruppen/in der Kita/in der Einrichtung her?
- Wie gehen wir mit solchen Risikosituationen um? Wie reagieren wir auf übergriffiges Verhalten von Kollegen*innen?
- Wie ermöglichen wir die regelmäßige Reflexion der Alltagskultur in der Einrichtung?
- Wie fördern wir konkret das Selbstbewusstsein von Kindern (Sprache, Projekte, Gespräche, ...)?

4.1 Aufsichtspflicht

Zur Sicherheit in der Einrichtung gehört auch, dass sich alle Fachkräfte bewusst sind, dass sie die Aufsichtspflicht während der Betreuungszeit wahrnehmen müssen.

Der Begriff „Aufsichtspflicht“ beschreibt die Aufgabe, Kinder mit dem Ziel zu beaufsichtigen, sie einerseits vor einer Selbstschädigung oder einer Schädigung durch Dritte zu bewahren sowie andererseits zu verhindern, dass sie ihrerseits Dritte schädigen.

Danach umfasst die Personensorge neben der Pflicht und dem Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen und seinen Aufenthalt zu bestimmen, auch die Pflicht und das Recht, es zu beaufsichtigen. Durch den geschlossenen Betreuungsvertrag werden neben den Personensorgeberechtigten alle Fachkräfte in unserer Einrichtung aufsichtspflichtig, sobald das Kind in der Einrichtung ist. Für uns beginnt die Aufsicht mit der Ankunft des Kindes bei Beginn der Öffnungszeit, wenn das Kind der Fachkraft „übergeben“ wurde. Die Aufsicht endet, wenn das Kind am Ende der Betreuungszeit den Eltern oder einer autorisierten Person wieder übergeben wird.

Nach § 22 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII, Kinder- und Jugendhilfe (SGBVIII) soll in Kindertageseinrichtungen die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert werden. Dieser Fördergrundsatz beinhaltet, dass das Kind selbstständig und eigenverantwortlich zu handeln lernt.

In unserer pädagogischen Konzeption haben wir daher festgeschrieben, dass den Kindern auch außerhalb der Gruppenräumen Erfahrungsräume zur Verfügung stehen, in denen sie ihren Bedürfnissen nach Bewegung, Erkundung und Kreativität nachkommen können. Bewusst verzichten wir dabei auf eine Dauerbeobachtung oder ständige Verhaltenskontrolle der Kinder.



Geschäftsführung des KK Neustadt Wunstorf

Aus den zitierten gesetzlichen Vorgaben sowie aus der pädagogischen Erwägung heraus, dass Kinder nur dann Risiken und Gefahren bewältigen, wenn sie gelernt haben, mit diesen umzugehen, ergibt sich ein Spielraum, der die Abwägung pädagogischer Gesichtspunkte und Sicherheitsaspekte gegeneinander fordert.

Erziehung und Aufsichtspflicht bilden für uns eine Einheit; d. h., was von den Erziehungszielen her gerechtfertigt ist und zugleich die Sicherheitsinteressen des Kindes und anderer mitberücksichtigt, wird auch den Anforderungen der Aufsichtspflicht standhalten. Dies ist kein „Freifahrtsschein“ für fahrlässiges Verhalten, sondern fordert uns ständig heraus, unsere pädagogische Arbeit daraufhin zu überprüfen. Um das erforderliche Maß an Aufsicht festzulegen, prüfen wir unsere Räumlichkeiten (inkl. Außengelände) und unser pädagogisches Angebot unter folgenden Gesichtspunkten:

In Bezug auf das Kind:

Alter (Kinder unter drei Jahren werden ständig beaufsichtigt), Entwicklungsstand, körperliche Fertigkeiten, individuelle Eigenarten, Verhalten in der Gruppe, aktuelle Auffälligkeiten und Krankheiten, Tagesform des Kindes, geistige, körperliche und seelische Reife.

In Bezug auf die Gruppe:

Gruppengröße, Zusammensetzung, Kenntnis der Kinder untereinander, besondere Vorfälle und Auffälligkeiten in der Gruppe, Gruppenverhalten, Gruppendynamik.

In Bezug auf die Tätigkeit:

Gefährlichkeit der Aktivität, Vorbereitung der Tätigkeit.

In Bezug auf die Örtlichkeit:

Draußen oder drinnen, Garten oder öffentlicher Spielplatz, neben dem Sandkasten oder neben einem Feuchtbiotop, Bekanntheit der Örtlichkeit bei Kindern und Erzieherinnen, vorherige Erkundungsgänge der Mitarbeiterinnen.

In Bezug auf die pädagogische Fachkraft:

Ausbildung, Erfahrung, körperliche Fähigkeiten, Kenntnis der Kinder, Tagesform.

In Bezug auf die Zumutbarkeit:

Grundsätzlich hat jede ausgebildete Fachkraft die Pflicht, die ihr anvertrauten Kinder zu beaufsichtigen. Kinder unter drei Jahren benötigen mehr Aufsicht, bei älteren Kindern ist das erforderliche Maß der Aufsicht kind- und situationsbezogen.

Wir erwarten nicht, dass eine Fachkraft sich gleichzeitig in allen Spielebenen aufhält, um die Kinder auf Schritt und Tritt beobachten zu können. Wir erwarten aber, dass sie



Geschäftsführung des KK Neustadt Wunstorf

- klare Regelungen mit den Kindern erarbeitet und diese mit dem Team kommuniziert
- die Spielsituationen zeitweilig beobachtet und gegebenenfalls Einfluss darauf nimmt und
- in regelmäßigen Abständen nachsieht, ob die Kinder, die mit ihnen abgesprochenen Regeln einhalten.

Grundsätzlich müssen die Aufsichtsmaßnahmen mit unseren pädagogischen Grundauffassungen vereinbar sein und sie müssen die Entwicklungsbedürfnisse des Kindes berücksichtigen und sein Interesse an selbstbestimmten Lernprozessen unterstützen.

Das pädagogische Ziel der Erziehung zur Selbständigkeit auf der einen Seite und das Ziel die Sicherheit der Kinder zu gewährleisten auf der anderen Seite bestimmen den Umfang und Intensität der Aufsichtsmaßnahmen. Die Begriffe zeitweilig und regelmäßig haben wir im Team definiert. Je größer das Gefahrenpotential einer Situation, desto sorgfältiger muss beaufsichtigt werden z.B. durch die Wiederholung von Absprachen und Hinweise für die Kinder oder die wiederholte Überprüfung der Situation.

Es ist weder erforderlich noch sinnvoll, den Kindern grundsätzlich im Voraus Tätigkeiten zu verbieten, die Risiken beinhalten können. Die Fachkraft steht vielmehr vor der schwierigen Aufgabe, dem einzelnen Kind entsprechend seinen Fähigkeiten Freiräume zu eröffnen, in denen es Erfahrungen machen, sich erproben und bewähren und seine Kompetenzen erweitern kann.

Die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht besteht aus drei Bestandteilen:

Information: Die aufsichtführende Fachkraft informiert sich über die Kinder und deren Besonderheiten, die Situation und die Umgebung. Sie informiert die Kinder in entwicklungsgemäßer Weise, darüber, wie diese sich verhalten müssen.

Überwachung: Die Fachkraft kontrolliert die Kinder regelmäßig, ob sie die getroffenen Absprachen einhalten.

Eingreifen: Wenn es sich zeigt, dass eine akute Gefährdung vorliegt, greift die aufsichtführende Fachkraft durch Wort und/oder Tat umgehend ein.

Ein Indiz für die sorgfältige Abwägung durch die Fachkraft ist die Frage danach, ob sie*er ihr*sein Handeln erläutern und begründen kann.

Um das notwendige Maß an Aufsicht festzulegen und unser Handeln zu hinterfragen und zu begründen haben wir verschiedene Schlüsselsituationen im Ablauf unserer Kindertageseinrichtung reflektiert und Regelungen festgelegt, die die Sicherheit der Kinder gewährleisten und den Fachkräften Sicherheit in ihrem Handeln geben.



Geschäftsführung des KK Neustadt Wunstorf

Diese Regelungen werden überprüft und verändert, wenn neue Kinder und Fachkräfte kommen oder wenn sie die Örtlichkeiten und Situationen verändern.

Für folgende Schlüsselprozesse wurden Regelungen getroffen:

Regelungen Krippe

- Bringen und Abholen der Kinder
- Wickeln- und Toilettengang
- Essenssituation in der Krippe (Füttern)
- Mini-Übergänge (sog. Mikrotransitionen) in der Krippe

Regelungen Kita

- Nutzung des Außengeländes mit der gesamten Gruppe
- Nutzung des Außengeländes durch einzelne Kinder
- Verlassen der Einrichtung (Ausflüge)
- Bringen und Abholen der Kinder
- Nutzung des Bewegungsraums durch einzelne Kinder

Regelungen Hort/Schulkindbetreuung

- Nutzung des Außengeländes mit der gesamten Gruppe
- Nutzung des Außengeländes durch einzelne Kinder
- Verlassen der Einrichtung (Ausflüge)
- Übergang Schule/Hort am Mittag
- Heimweg

Regelungen allgemein

- Einarbeitung neuer Fachkräfte und Auszubildender

Diese Liste ist nicht vollständig. In jeder Einrichtung sind die hausinternen Situationen zu definieren und zu regeln. Nicht Zutreffendes bitte löschen



Geschäftsführung des KK Neustadt Wunstorf

Reflexionsfragen für das Team:

- Welche Risiken befinden sich in unseren Räumen für die Kinder? (vgl. Gefährdungsbeurteilung)
- Welche Risiken befinden sich im Außengelände?
- Welche Risiken gibt es bei Ausflügen und wie wird mit ihnen umgegangen? (gegebenenfalls mit der Fehlervermeidungsanalyse erarbeiten)
- Welche Verabredungen mit den Personensorgeberechtigten gibt es in Bezug auf die Übergabe der Kinder beim Bringen und Abholen?
- Welche verbindlichen Absprachen im Team zum Umgang mit Gefährdungen gibt es?
- Wie wird das Thema Aufsichtspflichtregelungen bei der Einarbeitung neuer Mitarbeiter*innen behandelt?
- Welche verbindlichen Absprachen mit den Kindern zum Umgang mit Gefährdungen sind getroffen worden?



Geschäftsführung des KK Neustadt Wunstorf

5. Umgang mit Nähe und Distanz

Der Umgang mit Nähe und Distanz zwischen Kindern und Fachkräften

Vertrauensvolle und verlässliche Beziehungen zwischen Kindern und Fachkräften bilden die Grundvoraussetzung für gelingende Entwicklungsprozesse der Kinder. Dabei müssen sich die Fachkräfte allerdings bewusst sein, dass professionelle pädagogische Beziehungen in zweierlei Hinsicht Besonderheiten aufweisen:

Zum einen besteht eine körperliche Nähe zwischen Erwachsenen und Kindern, zum anderen können die Kinder dem Kontakt nur sehr begrenzt ausweichen.

Eine zentrale Anforderung an uns ist es, Nähe zu Kindern zuzulassen, ihnen Vertrauen entgegenzubringen, Beziehungen aufzubauen und als Person authentisch zu sein.

Der Umgang mit körperlicher Nähe ist dabei ein Bestandteil professioneller Beziehungsarbeit. Bewegungs- und Sportspiele, Trösten bei Schmerz und Umarmungen bei Freude bilden im alltäglichen Umgang eine Einheit.

Das vertrauensvolle Beziehungsverhältnis einschließlich körperlicher Nähe respektiert die kindliche Individualität und ist unter Berücksichtigung von Alter, Entwicklungsstand sowie biografischem und kulturellem Hintergrund zu gestalten. Je jünger die Kinder sind, desto zentraler ist der direkte körperliche Kontakt zwischen Kind und Fachkraft: Wickeln, Säubern, Verarzten sind pflegerische Notwendigkeiten. Gestreichelt und an die Hand genommen zu werden, sind emotionale Grundbedürfnisse der Kinder. Ohne körperliche Nähe ist pädagogische Arbeit undenkbar, ohne sie würden kleine Kinder schweren Schaden nehmen.

Andererseits besteht Professionalität auch darin, ein zu starkes Nähebedürfnis von Kindern zu erkennen (zum Beispiel von „Schmusekindern“ oder „Verliebtheit“ in die Erziehungsperson) und gegenüber diesem Verhalten Grenzen zu setzen. vgl. EKD: Auf Grenzen achten-Sichere Orte, S.29ff)

Grenzüberschreitungen und Übergriffe in Einrichtungen umfassen ein Spektrum von Verhaltensweisen gegenüber Kindern, das verbale, psychische und physische Übergriffe beinhaltet.

Nicht akzeptables, respektloses, grenzüberschreitendes oder übergriffiges Verhalten von pädagogischen Fachkräften wird nicht nach dem Motto „Das haben wir schon immer so gemacht!“ hingenommen.

Deshalb ist es erforderlich, dass jede Fachkraft für den Umgang mit Wünschen nach Nähe und Distanz von Kindern sensibilisiert ist und Grenzüberschreitungen und Übergriffe erkennt. Sie müssen die Bedürfnisse der Kinder respektieren und sich ihrer Macht über das Alltagsleben der Kinder in der Einrichtung bewusst sein.



Geschäftsführung des KK Neustadt Wunstorf

Auf der Grundlage des Wissens über kindliches Bindungsverhalten und Entwicklung wird das gewünschte Verhalten der Kinder gestärkt. Grenzen werden gesetzt, ohne dabei Zwang auszuüben. Es geht immer darum, genau hinzusehen und sich gegenseitig zu überprüfen.

Wichtig sind ein sensibler, sachlicher Umgang mit Verdachtsfällen und die Übernahme von Verantwortung jeder einzelnen Fachkraft. Jeder Vorfall soll möglichst konstruktiv und gewinnbringend für alle bearbeitet werden. Der Ablaufplan bei grenzüberschreitendem und übergreifendem Verhalten von Fachkräften gibt uns die nötige Sicherheit dazu.

Hilfestellung gibt uns auch der Verhaltenskodex, denn klare Verhaltensregeln können helfen, die Grenzen einzuhalten und zu respektieren

Reflexionsfragen für das Team

- Wie stellen wir einen regelmäßigen fachlichen Austausch zum Thema Grenzsetzungen, Privatsphäre, Körperkontakt sicher? Gehe ich permanent über meine eigenen Grenzen? Wie sollen Kinder dann Grenzen erkennen und achten?
- Tröste ich ein Kind, weil es sich wehgetan hat oder traurig ist und Trost bei einer vertrauten Bezugsperson sucht? Oder finde ich es schön, ein Kind auf dem Schoß zu haben, um mit ihm zu kuscheln, weil ich die Nähe genieße?
- Wie gehen wir mit ungewöhnlichen Wünschen nach Nähe und Distanz von Kindern um? Handle ich widersprüchlich zur vereinbarten pädagogischen Haltung? (z.B. wir führen ein Projekt zum „Nein sagen“ durch und im Alltag küsse ich Kinder zum Abschied)
- In welchen Situationen kommt es zu grenzüberschreitendem Verhalten? Wie können wir uns gemeinsam unterstützen damit dieses Verhalten nicht vorkommt?
- Geht das Dienstliche in das Private über, weil wir uns außerhalb des Kontextes Kindertagesstätte mit Erziehungsberechtigten treffen? Welche Regelungen gibt es zum Kontakt von Mitarbeitenden und Kindern außerhalb der Einrichtung und der Dienstzeit?



Geschäftsführung des KK Neustadt Wunstorf

5.1 Sexualentwicklung und der Umgang mit Nähe und Distanz zwischen Kindern

Durch die Missbrauchsdebatten der letzten Jahre hat sich die Sorge der Erziehungsberechtigten verstärkt, etwas zu übersehen oder falsch zu machen. Es ist notwendig, Erziehungsberechtigte für den Umgang mit kindlicher Sexualität zu sensibilisieren und mit ihnen die Regelungen in der Einrichtung zu besprechen. (BZgA: Körper, Liebe DoktorspieleS.28ff)

Die kindliche Sexualität unterscheidet sich stark von der Erwachsener. Geht es Erwachsenen darum, die eigenen Bedürfnisse zu befriedigen und über Körperkontakt Beziehungen zu anderen Erwachsenen zu gestalten, entdecken Kinder zunächst ihren eigenen Körper und die eigene Lust.

Sie erforschen, zu welchen Empfindungen sie fähig sind. In den ersten Lebensjahren stehen das Wohlbefinden, das Bedürfnis nach Geborgenheit und Nähe sowie das Interesse am eigenen Körper im Vordergrund.

Kinder im Krippenalter erforschen ihre Umwelt mit allen Sinnen: Sie berühren Dinge, greifen nach ihnen und stecken sie in den Mund. Babys und Kleinkinder lernen ihren Körper kennen, indem sie empfindliche Körperstellen spüren und Körperöffnungen entdecken. Zunächst ist der ganze Körper sinnlich, das heißt, Berührungen an Händen, Füßen und beispielsweise an den Ohren werden als ebenso angenehm empfunden wie die an den Genitalien. Erst später erfolgt ein verstärktes Interesse an den Geschlechtsorganen (Vgl.Freund: Sexuelle Übergriffe unter Kindern, Köln 2016).

Die Angaben der Lebensjahre sind Richtwerte	Die sexuelle Entwicklung von Kindern im Überblick: kindliches Sexualwissen	Psychosoziale und psychosexuelle Entwicklung
1. Lebensjahr	Das Kind nimmt Berührungen, Körperkontakt, Zuwendung und Bedürfnisbefriedigung wahr.	Haben wollen, Entwicklung des Selbst, Entdecken des Gegenübers, Entstehen von Bindung und Beziehung, Erleben der Wirksamkeit eigenen Handelns
2. Lebensjahr	Es stellt Fragen zu Geschlechtsunterschieden, trifft richtige Geschlechtszuordnung, kennt Begriffe für Geschlechtsorgane.	Beherrschen des Schließmuskels: Festhalten und Loslassen als lustvoll empfinden, Möglichkeit sich selbst Lust zu verschaffen



Geschäftsführung des KK Neustadt Wunstorf

3. Lebensjahr	Es begründet Geschlechterzuordnung mit äußeren Merkmalen	Erkennen und Festlegen des Geschlechterunterschiedes, sexuelle Neugier
4. Lebensjahr	Es stellt Fragen zu Schwangerschaft und Geburt, hat vage Vorstellungen über Entstehung der Schwangerschaft und den Geburtsvorgang.	Festlegen und Bewerten der Geschlechtsidentität
5. Lebensjahr	Es begründet Geschlechterzuordnung mit Geschlechtsmerkmalen, hat Kenntnisse über Schwangerschaft und Geburt.	Wunsch, den gegengeschlechtlichen Elternteil zu besitzen und den gleichgeschlechtlichen Elternteil zu vernichten, Schamgefühl
6. Lebensjahr	Es stellt Fragen zu Zeugung/Empfängnis und Geburt.	Identifikation mit dem gleichgeschlechtlichen Elternteil, Festlegung der Geschlechtsidentität, Ablehnung des anderen Geschlechts
7. bis 10. Lebensjahr	Es testet die Umwelt aus, wie sie auf sexuelle Anspielungen obszöne Wörter, provokante Witze oder "eindeutig zweideutige" Bemerkungen reagiert	Aneignung von mehr Erfahrungen und Sachwissen dadurch wächst Scham und Verlegenheit. Erste Hormone der vorpubertären Phase werden ausgeschüttet und das Interesse am anderen Geschlecht wächst.

:

5.2 Sexualpädagogische Inhalte und Methoden

Grundlage der sexualpädagogischen Erziehung ist es, das Selbstvertrauen, Selbstbewusstsein und Selbstwertgefühl der Kinder zu unterstützen und zu stärken und ihr selbstbestimmtes Handeln zu fördern.

In diesem Sinne gestärkte Kinder können für sich selbst eintreten, „Nein“ sagen und sich somit auch vor möglichen Grenzüberschreitungen besser schützen.

Als Pädagogen*innen ist es unser Anliegen, die Lebenswirklichkeit der Kinder und ihre Bildungsthemen in den Mittelpunkt unserer Arbeit zu stellen.



Geschäftsführung des KK Neustadt Wunstorf

Es gibt Themen in der körperlichen, emotionalen und sexuellen Entwicklung von Kindern, die immer wiederkehren und mit Einzelnen oder einer Kindergruppe bearbeitet werden, z.B.:

- der Körper, der wächst und sich verändert
- Wörter und Begriffe finden für den eigenen Körper
- Ausscheidungsautonomie (die sog. Sauberkeitserziehung)
- Gefühle erkennen und benennen
- Körperkraft, Berührungen – „Was kann ich, was mag ich?“
- die Sinne: tasten, schmecken, sehen, hören, riechen, fühlen, denken
- Kontakte mit anderen Kindern - sich verbinden und aufeinander beziehen, sich unterscheiden und voneinander abgrenzen
- Freundschaft und Liebe - jemanden sehr mögen und verliebt sein
- Nähe und Distanz zu Erwachsenen o Körper- und Doktorspiele o Fragen zur eigenen Herkunft, Wissen über Schwangerschaft und Geburt.

Unsere Kita ist ein Haus für die Kinder, in dem sie ihren Interessen nachgehen können. Wir stellen den Kindern vielfältige Materialien für Körper- sowie Sinneserfahrungen bereit, greifen situativ Spiel und Lernprozesse auf und bearbeiten sie mit altersentsprechenden Methoden.

Unterstützen und Begleiten bedeutet für uns auch, die Intimsphäre der Kinder beim Wickeln, beim Toilettengang, beim Planschen im Garten oder beim Umkleiden zu achten. Das Kind gibt vor, wie diese intimen Situationen gestaltet werden und ggfs. Von welcher Person es gewickelt werden möchte.

5.3 Rollenspiele, Doktorspiele und Körperspiele

Kinder beginnen in der Regel zwischen dem dritten und sechsten Lebensjahr, sich für das Geschlecht der anderen Kinder zu interessieren. Sie vergleichen sich mit Gleichgeschlechtlichen und erforschen das andere Geschlecht. Dadurch entwickelt sich bei den Kindern ein Bewusstsein für die Geschlechter. Die Frage nach der eigenen Geschlechtszugehörigkeit wird geklärt, Geschlechterrollen werden definiert. Kinder möchten herausfinden, wie sie selbst und wie andere Kinder aussehen. Sie erforschen Gemeinsamkeiten und Unterschiede. Dazu gehören die „Doktorspiele“ oder der gemeinsame Besuch der Toilette. Diese Erkundungen dienen dazu, die Neugier der Kinder zu befriedigen und Fragen zu beantworten. (Vgl. BZgA: Liebevoll begleiten – Körperwahrnehmung und körperliche Neugier kleiner Kinder, 2016)

Im „Doktorspiel“ werden Arztbesuche, die den Kindern aufgrund von Krankheiten oder Vorsorgeuntersuchungen bekannt sind, nachgespielt. Sie geben "Spritzen" oder verabreichen "Medizin",



Geschäftsführung des KK Neustadt Wunstorf

horchen sich gegenseitig ab oder „messen Fieber“. Doktorspiele haben nichts mit dem sexuellen Begehren eines Erwachsenen zu tun, sondern nur mit kindlicher Neugier. Die Kinder erkunden das eigene und das andere Geschlecht und versichern sich dabei, dass sie genauso oder ganz anders sind. Die Kinder überprüfen, ob sie selbst alles haben, was einen "richtigen Jungen", ein "richtiges Mädchen ausmacht". Wenn die "gegenseitigen Untersuchungen“ intensiver werden, ist es wichtig, dass die Kinder Regeln kennen und einhalten.

Es kann passieren, dass wir unbewusst in ein solches Doktorspiel hineinplatzen und Kinder damit verunsichern. Wir versuchen in diesen Situationen, entspannt zu reagieren und den Kindern zu signalisieren, dass ihr Spiel völlig in Ordnung ist. Wir verbieten ihnen nicht sich auszuziehen. Wir achten aber darauf, dass sie dabei geschützt sind vor fremden Blicken. Interessiertes Nachfragen ist eine gute Möglichkeit, um herauszufinden, ob alle Beteiligten gleichberechtigt am Spiel teilnehmen und sich wohlfühlen.

Regeln für Doktorspiele:

- Jedes Kind bestimmt selbst, mit wem es spielen möchte.
- Ein „Nein“ oder ein „Stopp“ werden akzeptiert.
- Die Mitspielenden müssen gleichberechtigt sein.
- Niemand tut einem anderen Kind weh.
- Es werden keine Gegenstände in Körperöffnungen gesteckt.
- Ältere Kinder, Jugendliche oder Erwachsene haben bei Doktorspielen nichts zu suchen.
- Hilfe holen ist kein Petzen.

(Enders, Ursula (Hg.): Enders (2009). Doktorspiele oder sexuelle Übergriffe? Köln 2009)

Manchmal kommt es auch vor, dass Kinder einen Geschlechtsverkehr nachahmen, wenn sie z.B. im Fernsehen eine Liebesszene gesehen haben, mit der sie jedoch noch nicht viel anfangen können.

Die Kinder imitieren hier schlichtweg das Verhalten der Erwachsenen, daher sollte man eine solche Situation nicht überbewerten. Das Erkunden des eigenen Geschlechts, Selbstbefriedigung und die daraus entstehenden schönen Gefühle stärken das Vertrauen in die sinnliche Wahrnehmung des Kindes und das eigene Körpergefühl. So kann es z.B. vorkommen, dass ein Kind vor dem Einschlafen masturbiert (sich streicheln, sich an Gegenständen reiben, über den Boden rutschen usw.) und dabei die wohlige Beruhigung und Entspannung genießt. Masturbation wird nicht verboten, aber wir versuchen im Gespräch dem Kind zu erklären, dass nicht alles, was wir tun möchten und was uns



Geschäftsführung des KK Neustadt Wunstorf

guttut, für die Öffentlichkeit geeignet ist. Es gibt Dinge, die Schutz, Intimität und Privatsphäre brauchen, die wir besser ganz für uns allein genießen.

Die Eltern des Kindes werden zeitnah über die Geschehnisse und Spielvorlieben ihrer Kinder informiert, damit sie ggf. zuhause darüber sprechen können.

5.4 Wie gehen wir mit Fragen zum Thema Aufklärung um?

Aufgabe der Einrichtung ist es, die Lebenswirklichkeit der Kinder in den Mittelpunkt zu stellen. Ausgehend von den Bedürfnissen, Interessen und Wünschen der Kinder werden situative Anlässe für Spiel- und Lernprozesse aufgegriffen. Dies erfordert von allen pädagogischen Fachkräften ein hohes Maß an Sensibilität, Einfühlungsvermögen und genauem Beobachten. Es ist uns wichtig, dass die Kinder in der Kita eine Atmosphäre erleben, in der sie ihre Fragen stellen können. Wir fragen erst einmal nach dem Kenntnisstand des Kindes und geben ihnen dann ehrliche Antworten, soweit unsere persönlichen Kompetenzen, Einstellungen und Grenzen es zulassen.

Zum Beispiel benennen wir im Gespräch mit dem Kind die Intimregionen mit den richtigen Begrifflichkeiten (Scheide, Penis, Po). Auf Anfrage der Kinder erklären wir den Unterschied zwischen Junge und Mädchen. Hierbei gehen wir methodisch vor und greifen z.B. auf altersgerechte Bilderbücher zurück.

Wir beantworten die Fragen der Kinder sachlich korrekt, dem Entwicklungsstand angemessen und immer nur das, wonach das Kind gefragt hat. Kommt bei einem Kind die Frage auf, wie die Babys in den Bauch kommen, ist das erste Interesse an der Aufklärung beim Kind erwacht. In einer solchen Situation ist uns der direkte Austausch mit den Erziehungsberechtigten besonders wichtig. Da sexuelle Aufklärung von Familie zur Familie sehr individuell und unterschiedlich passiert, legen wir hier die Verantwortlichkeit in die Hände der Eltern.

Buchbeispiele:

Pro Familia: Mein Körper gehört mir! Schutz vor Missbrauch für Kinder ab 5

Ulmen-Fernandes, Colin, Sieverding, Carola: Lotti und Otto – eine Geschichte über Jungensachen und Mädchenkram, Hamburg 2019

Weitere Beispiele unter:

https://www.zartbitter.de/gegen_sexuellen_missbrauch/Praeventionstheater/620_kinderbuecher_comics_spiele.ph



5.5 Sexualisierte Gewalt von Erwachsenen an Kindern

In Kapitel 3 haben wir uns schon mit dem Thema Grenzüberschreitungen durch Erwachsene an Kindern auseinandergesetzt. An dieser Stelle gehen wir noch einmal auf sexualisierte Gewalt ein.

In der Definition beziehen wir uns auf die Richtlinie der **Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt** vom 21. Oktober 2019.

§ 2 Begriffsbestimmung sexualisierte Gewalt

(1) Nach dieser Richtlinie ist eine Verhaltensweise sexualisierte Gewalt, wenn ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird. Sexualisierte Gewalt kann verbal, nonverbal, durch Aufforderung oder durch Tätlichkeiten geschehen. Sie kann auch in Form des Unterlassens geschehen, wenn die Täterin oder der Täter für deren Abwendung einzustehen hat. Sexualisierte Gewalt ist immer bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches und § 201a Absatz 3 oder §§ 232 bis 233a des Strafgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung gegeben.

(2) Gegenüber Minderjährigen kann sexuell bestimmtes Verhalten im Sinne des Absatzes 1 insbesondere unerwünscht sein, wenn eine körperliche, seelische, geistige, sprachliche oder strukturelle Unterlegenheit und damit eine gegenüber dem Täter fehlende Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung gegeben ist. Bei Kindern, das heißt bei Personen unter 14 Jahren, ist das sexuell bestimmte Verhalten stets als unerwünscht anzusehen.

(3) Gegenüber Volljährigen kann sexuell bestimmtes Verhalten im Sinne des Absatzes 1 insbesondere unerwünscht sein, wenn die Person auf Grund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist.

(4) Unangemessenen Verhaltensweisen, die die Grenze der sexualisierten Gewalt nicht überschreiten, ist insbesondere gegenüber haupt- und ehrenamtlichen Betreuungspersonen durch geeignete Normen, Regeln und Sensibilisierung, insbesondere im pädagogischen und pflegerischen Alltag entgegenzutreten.

Wie schon beschrieben, haben wir uns im Team über Nähe und Distanz zu Kindern verständigt und Richtlinien - auch in Form eines einrichtungs- und arbeitsfeldspezifischen Verhaltenskodex als Selbstverpflichtungserklärung der Mitarbeitenden - für uns festgelegt. Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, in Fällen eines begründeten Verdachts auf sexualisierte Gewalt diese umgehend bei Leitung und Träger zu melden. Es greift das festgelegte Verfahren s. Kapitel 3



Geschäftsführung des KK Neustadt Wunstorf

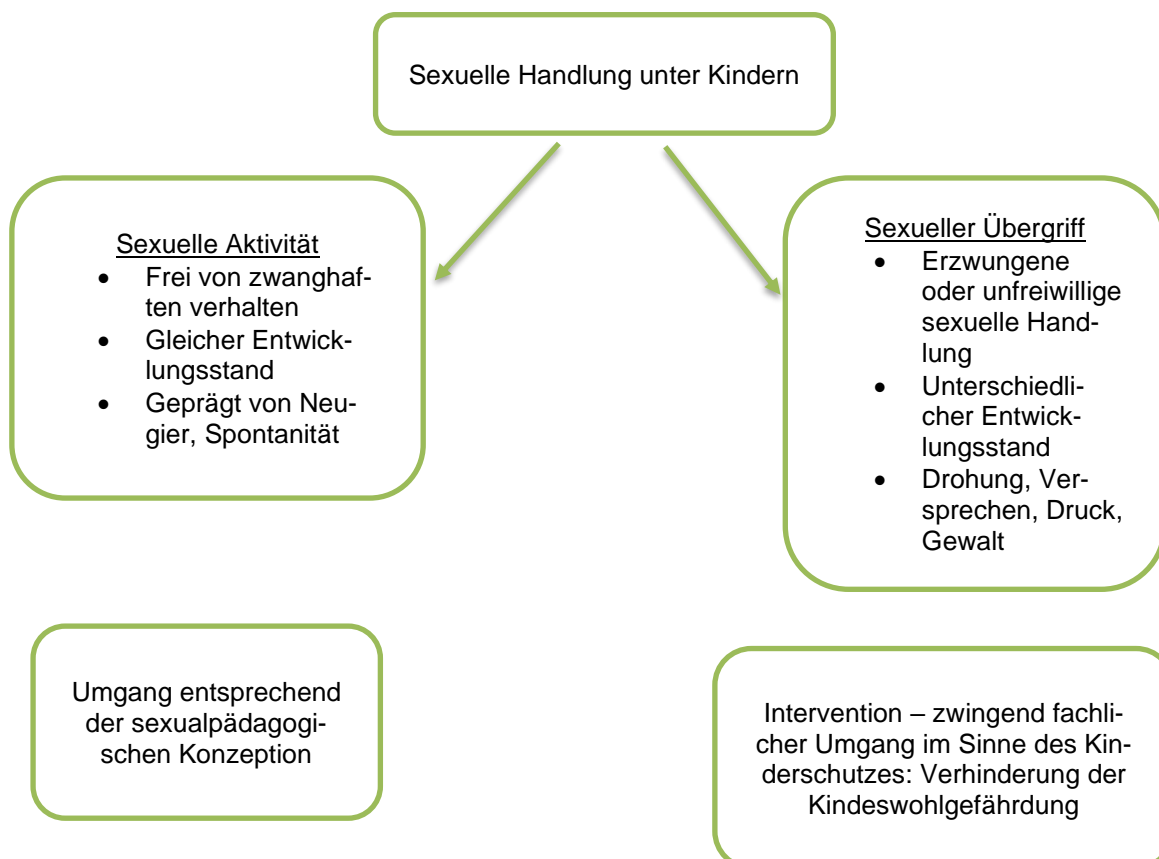
5.6 Vorgehen bei sexuellen Übergriffen

Anders als bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder durch Erwachsene spricht man in der Fachliteratur bei Grenzüberschreitungen unter Kindern von sexuellen Übergriffen. Damit wird deutlich, dass unter Kindern keine strafrechtliche Dimension vorliegt. Begrifflichkeiten aus der Rechtssprache wie „Täter“ und „Opfer“ werden nicht verwendet, sondern die Begriffe „übergriffiges Kind“ und „betroffenes Kind“.

Zunächst ist es wichtig, den Unterschied zwischen sexuellen Aktivitäten, also in der sexuellen Entwicklung von Kindern normalen Handlungen, und sexuellen Übergriffen zu erkennen.

Unser Begriffsverständnis „sexueller Übergriff“:

“ Ein sexueller Übergriff unter Kindern liegt vor, wenn sexuelle Handlungen durch das übergriffige Kind erzwungen werden, beziehungsweise das betroffene Kind sie unfreiwillig duldet oder sich daran beteiligt. Häufig wird dabei ein Machtgefälle zwischen den beteiligten Kindern ausgenutzt, indem durch Versprechungen, Anerkennung, Drohungen oder körperlicher Gewalt Druck ausgeübt wird.“ Vgl. Freund/Riedel-Breidenstein 2006





Geschäftsführung des KK Neustadt Wunstorf

Ursachen für ein Machtgefälle zwischen Kindern können folgende sein:

- Alter
- Geschlecht
- körperliche Kraft
- Beliebtheit (Anführer*in/Außenseiter*in)
- soziale, kulturelle Faktoren
- Beeinträchtigungen

Hat ein sexueller Übergriff unter Kindern stattgefunden, dann müssen wir im Sinne des Kinderschutzes handeln und intervenieren. Unsere Rolle als Fachkraft ist es dabei, die Situation pädagogisch zu bearbeiten. Die Erörterung von Hintergründen ist nicht die Aufgabe der Fachkräfte, sondern eines Therapeuten* einer Therapeutin.

5.7 Sexuelle Übergriffe zwischen Kindern-Was tun?

1. Sexuelle Handlungen und sexuelle Übergriffe unterscheiden und klären, ob es sich bei einer konkreten Situation um einen sexuellen Übergriff handelt.
2. Die beschriebene Situation und die Person, die davon berichtet, ernst nehmen.
3. Hören, was passiert ist.
4. Klären: Wer war dabei und kann ggf. weitere Beobachtungen beschreiben?
5. Für den Schutz des betroffenen Kindes sorgen. Mit dem übergriffigen Kind sprechen und vermitteln, welches Verhalten gegenüber anderen Kindern nicht in Ordnung ist.
6. Wenn es sich um einen sexuellen Übergriff handelt, aussprechen und zustimmen, dass dieses Verhalten (z.B. in der Kita) nicht geduldet wird. Klare Position beziehen!
7. Die Themen „Körper – Körperberührung – Grenzen – Grenzüberschreitung – Ja- und NeinSagen“ gezielt in der Gruppe bearbeiten, in der es zu Vorfällen gekommen ist.
8. Ggf. bereits zu diesem Zeitpunkt eine (Kinderschutz-)Fachkraft hinzuziehen zur genaueren Einschätzung der Situation, zur Vorbereitung der Gespräche mit Erziehungsberechtigten und Planung weiterer Schritte.



Geschäftsführung des KK Neustadt Wunstorf

9. Mit den Erziehungsberechtigten des betroffenen Kindes sprechen, das weitere Vorgehen der Kita benennen und ggf. auf Beratungsangebote hinweisen.

10. Mit den Erziehungsberechtigten des übergreifigen Kindes sprechen, das weitere Vorgehen der Kita benennen und ggf. auf Beratungsangebote hinweisen.

Sollten sich die Vorfälle bereits wiederholt haben und sich das Verhalten der grenzverletzenden Kinder nicht ändern, müssen Fragen zu den möglichen Hintergründen gestellt werden. Zu überlegen ist auch, welche Fachkräfte einzubeziehen sind und wann das Jugendamt informiert und hinzugezogen werden soll.

Ziel ist es, das Vertrauen zwischen Kita, Erziehungsberechtigten und Kindern zu erhalten und gemeinsam Wege zu finden, Kinder vor sexuellen Übergriffen (in der Kita) zu schützen, einen respektvollen Umgang zwischen den Kindern zu fördern und übergreifigen Kindern frühzeitig Hilfe zukommen zu lassen. Im Gespräch mit der insoweit erfahrenen Fachkraft müssen Träger und Leitung auch entscheiden, ob eine Meldung nach § 47 SGB VIII an das Land erfolgen muss.

5.8 Hinweise zur Gesprächsführung

Für das Gespräch mit dem betroffenen Kind

Das betroffene Kind hat Vorrang. Wir vermitteln im Gespräch dem betroffenen Kind, dass wir ihm glauben und dass ihm Unrecht geschehen ist und dass das Kind selbst keine Schuld an dem Vorfall hat. Wir signalisieren, dass es geliebt und geschützt wird.

Das Gespräch wird in einer ruhigen Atmosphäre geführt, ungestört von anderen neugierigen Kindern. Das betroffene Kind befindet sich in einer emotionalen Ausnahmesituation. Wir dramatisieren nichts, geben aber den Gefühlen des betroffenen Kindes Zeit und Raum

Für das Gespräch mit dem übergreifigen Kind

Bei diesem Gespräch konfrontieren wir das übergreifige Kind direkt mit seinem Verhalten, d.h. der Vorfall wird konkret beschrieben, Fakten werden benannt. Fragen nach den Beweggründen werden nicht gestellt, da Kinder darauf noch keine Antworten geben können. Wichtig ist, es geht um den Sachverhalt, um eine klare Bewertung des Verhaltens. Unter keinen Umständen darf das Kind als Person abgewertet werden.

Wir vermitteln dem Kind, dass ein solches Verhalten nicht akzeptiert wird und verboten ist. Es muss erfahren, welche Konsequenzen anstehen. Eine Einigung mit dem Kind über den Ablauf seines Übergriffs und über die zu erwartenden Konsequenzen ist nicht erforderlich.



Geschäftsführung des KK Neustadt Wunstorf

Wir sorgen auch für den Schutz des übergreifigen Kindes, es darf nicht als „Täter“ bloßgestellt werden.

Für das Gespräch mit den Erziehungsberechtigten

Ein sexueller Übergriff ist ein hochsensibles Thema sowohl für die Erziehungsberechtigten des betroffenen wie auch für die des übergreifigen Kindes. Wir bemühen uns daher um Klarheit, Transparenz und Einfühlungsvermögen im Gespräch.

Im Gespräch mit den Erziehungsberechtigten des betroffenen Kindes achten wir darauf, dass der Übergriff nicht bagatellisiert, aber auch nicht dramatischer dargestellt wird. Wir zeigen alle Maßnahmen auf, die wir ergriffen haben, um das Kind zu stabilisieren und vor weiteren Übergriffen zu schützen. Ziel ist es, das Vertrauen in die pädagogische Arbeit der Kita (wieder-)herzustellen.

Im Gespräch mit den Erziehungsberechtigten des übergreifigen Kindes ist uns wichtig, ihnen zu zeigen, dass wir auch ihre Not erkennen und dass sich Interventionen nicht gegen ihr Kind als Person richten, aber dass dieses Verhalten in der Einrichtung nicht geduldet wird. Im Gespräch erarbeiten wir auch, wie die Erziehungsberechtigten zuhause auf das Verhalten eingehen können. Vgl. Fassin, Katrin und Peter, Astrid: AG Sexualpädagogisches Konzept im Landesverband DKSB NRW e.V.

5.9 Maßnahmen und Konsequenzen

Jegliche Maßnahmen und Konsequenzen dienen dem Schutz des betroffenen Kindes und zielen auf eine Verhaltensänderung des übergreifigen Kindes durch Einsicht und Einschränkungen. Sie grenzen das übergreifige Kind ein, nicht das betroffene. Zeigt das übergreifige Kind Einsicht, kann dies bereits ausreichend sein.

Zeigt es keine Einsicht und/oder verhält es sich erneut übergreifig, muss eine gezielte Intervention erfolgen. Dies kann z. B. bedeuten, dass das übergreifige Kind z. B. nicht mehr in bestimmten Räumen alleine mit anderen Kindern spielen kann oder dass Räume öfter kontrolliert werden. Die zu treffenden Maßnahmen werden von den Pädagogen*innen entschieden, nicht von Erziehungsberechtigten oder Kindern.

Die Interventionen werden konsequent und kontrolliert durchgesetzt und sind zeitlich befristet.

Alle Gespräche mit dem Kind, den Erziehungsberechtigten und im Team sowie der im Team erzielte Konsens werden dokumentiert.

5.10 Kooperation mit Erziehungsberechtigten

In unserer Einrichtung begegnen sich täglich Menschen aus verschiedenen Kulturen und Religionen. Jeder bringt seinen „eigenen Rucksack“, gefüllt mit biografischen Erfahrungen,



Geschäftsführung des KK Neustadt Wunstorf

unterschiedlichen Normen und Werten mit. Somit treffen auch verschiedene Ansichten, Einstellungen und Sichtweisen, bezogen auf die Sexualität oder die angemessene Sexualerziehung im Kindesalter, aufeinander.

Bei der Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten sind uns Transparenz und Offenheit in allen Bereichen wichtig. Gegenseitige Wertschätzung und Vertrauen sind Grundpfeiler unserer Arbeit. Wir nehmen die Erziehungsberechtigten mit ihren Wünschen, Ängsten und Unsicherheiten ernst und tauschen uns über Wertevorstellungen aus.

Durch unsere Fachlichkeit vermitteln wir den Erziehungsberechtigten Sicherheit und stehen für Fragen und Anregungen zur Verfügung.

Wir akzeptieren individuelle, kulturelle und religiöse Unterschiede, die wir bereits im Aufnahmegespräch thematisieren. Besonderheiten werden im Team kommuniziert und schriftlich festgehalten. Gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten versuchen wir in besonderen Fällen Kompromisse zu finden. In Konfliktsituationen wird der Dialog im Team oder Hilfe bei Beratungsstellen und Fachleuten gesucht.

Reflexionsfragen für das Team

- Welche Vorstellungen und Konzepte zur Sexualerziehung gibt es in der Einrichtung?
- Wie gehen wir mit sexualisierter Sprache um?
- Gibt es im Team einen einheitlichen Sprachgebrauch? Wenn ja, wie benennen wir?
- Wie gehen wir im Team mit Körperkontakt mit Kindern um? Gibt es im Team dazu klar abgesprochene Regeln?
- In welcher Form und wie und wann können solche Themen angesprochen werden?
- Wie und wann werden sie den Erziehungsberechtigten vorgestellt?
- Gibt es spezifische bauliche Gegebenheiten, die Risiken bergen?

5.11 Streitigkeiten zwischen Kindern

In jeder Kindergruppe gibt es auch Streit und Konflikte. Manchmal werden diese nicht nur verbal ausgetragen, sondern es kommt zu Handgreiflichkeiten und Grenzüberschreitungen. Durch Konflikte erwerben die Kinder die Fähigkeit, einen Weg zwischen der Durchsetzung eigener Interessen und der Anpassung an andere zu finden.

Konflikte haben daher einen selbstverständlichen Platz im Alltag. Aufgabe der pädagogischen Fachkräfte in diesen Situationen ist es, sicherzustellen, dass schwächere Kinder nicht von stärkeren



Geschäftsführung des KK Neustadt Wunstorf

unterdrückt oder dominiert werden, und mit den Kindern gewaltfreie Wege der Konfliktbearbeitung einzuüben.

Es ist notwendig, zu verdeutlichen, welches Verhalten in der Kindergruppe erwünscht und welches Verhalten unerwünscht ist und nicht toleriert wird. Dies geschieht in erster Linie durch das Vorbild der Fachkräfte. Sie leben den Kindern Gewaltfreiheit, wertschätzenden Umgang miteinander und Problemlösestrategien vor.

Positives Verhalten wahrzunehmen und zu verstärken, ist ein Weg, dem Kind Aufmerksamkeit und Zuwendung zu geben. Erfährt ein Kind, wie positiv sich sein erwünschtes Verhalten auf seine Umwelt auswirkt und welche Veränderungen dadurch eintreten, aktiviert dies das Ausbrechen aus festgefahrenen Mustern.

Kinder brauchen Unterstützung, wenn andere Kinder wiederholt ihre Interessen übergehen, ihnen keinen Handlungsspielraum zugestehen oder wenn die Gefahr besteht, dass sie sich körperlich oder seelisch verletzen.

Die Aufgabe von Erwachsenen ist es, Kinder gerade so weit zu unterstützen, bis diese selbstständig mit der Situation zurechtkommen. Manchmal, wenn die Situation bereits eskaliert ist, ist es notwendig, die Streitenden in einem ersten Schritt erst einmal zu trennen.

Es geht jedoch nicht allein darum, die äußere Ordnung wiederherzustellen. Die Hilfestellung der Fachkräfte ermöglicht allen Kindern, ihre Sichtweise darzustellen und ihre Gefühle auszudrücken. Sie regt die Kinder an, gemeinsam nach einer für alle befriedigenden Lösung zu suchen. Vgl. Textor, Martin R.: Verhaltensauffällige Kinder, in <http://www.kindergartenpaedagogik.de/1486.html>

Reflexionsfragen für das Team

- Wie stellen wir sicher, dass Kinder über Situationen sprechen können, die sie selbst als Risikosituationen empfinden?
- Bis wann halten wir Auseinandersetzungen unter den Kindern aus, ohne einzugreifen?
- Wie gehen wir mit Konflikten im Team bzw. zwischen Einzelnen um?
- Wie stellen wir sicher, dass die Fachkräfte mit den Kindern Strategien gegen Grenzüberschreitungen und Gewalt entwickeln und umsetzen?
- Werden alle gleichbehandelt? Werden Unterschiede im Umgang pädagogisch begründet oder geschehen diese willkürlich oder abhängig von Sympathien?
- Wie werden Regeln aufgestellt und entwickelt?
- Halten sich auch die Erwachsenen an die Regeln?
- Wie wird mit Regelverstößen umgegangen?



Geschäftsführung des KK Neustadt Wunstorf

- Sind Sanktionen vorher klar oder werden sie spontan personenabhängig entschieden?

6. *Beteiligungsrechte*

Beteiligung von Kindern, Stärkung ihrer Rechte

Die Beteiligung von Kindern in pädagogischen Einrichtungen wird als Partizipation bezeichnet. Der Begriff Partizipation kommt aus dem Lateinischen und bedeutet Teilnahme, Teilhabe, Dabeisein. In der Tageseinrichtung für Kinder bedeutet das, dass jedes Kind an den es betreffenden Entscheidungen dem Entwicklungsstand entsprechend beteiligt wird. Vgl. SGB VIII Absatz § 81 und § 3 Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder des Landes Niedersachsen.

Dies ist pädagogisch sinnvoll und auch vom Gesetzgeber so gewollt. Die Art und Weise, in der ein Kind an Entscheidungen beteiligt wird, hängt von seinem Entwicklungsstand und den damit verbundenen Möglichkeiten ab. Auf der Seite des (erwachsenen) Interaktionspartners sind die Bereitschaft und Fähigkeit, die Signale des Kindes wahrzunehmen, zu interpretieren und in das eigene Handeln einzubeziehen, ausschlaggebend.

Kinder zu beteiligen, bedeutet für uns, die Sicht des Kindes einzunehmen und sich und das Kind zu fragen, was will beziehungsweise braucht das Kind und was könnte ihm guttun.

Ein Aspekt der Partizipation, den wir bereits mit ganz jungen Kindern umsetzen, betrifft die Gestaltung und die Pflege der Beziehung zu ihnen. Bereits Säuglinge signalisieren, wie ihr Befinden ist und wo ihre Aufmerksamkeit liegt. Durch feinfühliges Verhalten versuchen wir bereits in diesem Alter das Kind einbeziehen, indem wir zum Beispiel vor pflegerischen Handlungen die Aufmerksamkeit des Kindes suchen und unser Handeln auf seine Signale abstimmen.

Partizipation bei jungen Kindern heißt für uns, dem Kind Zeit zu lassen für die Dinge, die seine Aufmerksamkeit oder sein Interesse finden, und abzuwarten, ob es tätig werden will.

Ein zweiter Aspekt der Partizipation betrifft die Gestaltung von Bildungsprozessen. Bildung, verstanden als die Aneignung der Welt durch das Kind, setzt das Interesse des Kindes voraus. Kinder beschäftigen sich mit den Themen, die für sie bedeutsam sind. Für uns ist deshalb die Suche nach oder das Anknüpfen an den „Themen des Kindes“ ein wesentlicher Bestandteil für das Gelingen des Erziehungs- und Bildungsauftrags. Kinder wollen sich die Welt erschließen und Dinge gestalten. Die Tätigkeiten sind nicht immer identisch mit dem, was Erwachsene für sinnvoll und richtig halten und wertschätzen. Deshalb gehört es aus unserer Sicht zu den Aufgaben der Pädagogen*innen, die kindlichen Selbstbildungsprozesse wahrzunehmen, zu dokumentieren und auf ihren Lerngehalt zu analysieren. Dieses Handlungskonzept entspricht dem des Situationsansatzes.



Geschäftsführung des KK Neustadt Wunstorf

Eine dritte Möglichkeit der Beteiligung betrifft die Gestaltung des Zusammenlebens in der Einrichtung. Hier geht es darum, die Interessen der Kinder bei der Organisation des Alltags in den Blick zu nehmen. Bei welchen Entscheidungen im Alltag können sie beteiligt werden? Welche Regelungen von Erwachsenen sind tatsächlich nötig und sinnvoll, welche sind entbehrlich? Welche Ideen haben Kinder selbst, Probleme, die aufgetreten sind, zu lösen? Hier heißt Partizipation für uns, Kinder in die Suche nach Lösungen einzubeziehen und ihnen mehr zuzutrauen, als von ihnen erwartet wird. So können sie an ihren Entscheidungsprozessen wachsen. Vgl. Der Sächsische Bildungsplan 2006, Kapitel 1, S. 10.

Die Beteiligung der Kinder an der Gestaltung des Zusammenlebens kann in Einzelsituationen geschehen oder in institutionalisierter Form z. B. in Kinderkonferenzen, die ritualisiert ablaufen und in denen es feste Formen der Mitentscheidung durch Kinder gibt. Die Kinder haben hier die Möglichkeit, erste Erfahrungen mit demokratischen Beteiligungsformen zu erwerben. Sie lernen, Erfolge und Niederlagen zu erleben und Verantwortung für ihr Handeln zu übernehmen.

Wenn ein Kind die Möglichkeit hat, teilzuhaben und sich aktiv zu beteiligen, dann entwickelt sich daraus eine hohe Selbstwirksamkeitserwartung. Das Kind macht die Erfahrung, dass sein Handeln etwas bewirkt, dass es Dinge beeinflussen kann, dass es ihm gelingt, aus eigener Kraft die Welt (mit) zu gestalten. Solche Erfahrungen prägen die Persönlichkeit. Diese Kinder sind dann auch in der Lage sich und ihre Bedürfnisse wahr- und ernst zu nehmen und sich ihrer eigenen Grenzen bewusst und können diese deutlich machen.

Ein Kind, das bereit ist, sich anzustrengen, zu üben und sich durch Misserfolge nicht entmutigen zu lassen, hat gute Chancen, auch schwierige Situationen erfolgreich zu meistern. Kinder entwickeln so ein Vertrauen in ihre eigenen Fähigkeiten.

Kinder zu beteiligen, bedeutet für uns, das Umfeld so zu gestalten, dass es verstehbar und vorhersehbar ist. Dies ermöglicht es dem Kind, die Aufgaben im Alltag zu bewältigen und so weit wie möglich eigenständig zu sein.

Dies kann zum Beispiel durch das Führen eines Portfolios mit dem Kind geschehen. In einem Portfolio werden die Produkte und Erfahrungen gesammelt und dokumentiert, die für das Kind bedeutsam waren und sind. Kind und pädagogische Fachkraft besprechen dies miteinander. Aufgeschriebene Beobachtungen oder Lerngeschichten ermöglichen es, sich auf Erfahrungen zu besinnen und darüber auszutauschen und Erziehungsberechtigte daran teilhaben zu lassen, auch wenn sie in der jeweiligen Situation nicht dabei sein konnten.

Reflexionsfragen für das Team



Geschäftsführung des KK Neustadt Wunstorf

- An welchen Alltagsentscheidungen können die Kinder sich beteiligen, und wie werden sie darüber informiert?
- An welchen Stellen können die Kinder ihre Interessen einbringen und Veränderungen erwirken?
- Wie gehen wir damit um, wenn Kinder Fehler machen und eigene Lösungsmöglichkeiten wählen? • Gibt es festgelegte Formen der Beteiligung?
- Gibt es festgelegte Beteiligungsrechte der Kinder?
- Wissen die Kinder über ihre Entscheidungsrechte Bescheid?
- Wie werden die Erziehungsberechtigungen über ihre Möglichkeiten der Beteiligung informiert?
- Welche Beteiligungsmöglichkeiten haben die Kinder bei der Entwicklung von Regeln eigenständig zu sein.

6.1 Umgang mit Beschwerden von Kindern und Erziehungsberechtigten

Beschwerden werden an unsere Einrichtung in unterschiedlicher Form herangetragen. Auch wenn sie manchmal nicht „geschickt“ vorgebracht werden, sind Beschwerden ein Angebot zur Kommunikation. Sie enthalten Informationen darüber, wie die Einrichtung und die Fachkräfte wahrgenommen werden.

Beschwerden bringen zum Ausdruck, dass es einen Unterschied zwischen einer Erwartung und der wahrgenommenen Wirklichkeit gibt. Somit enthalten sie Hinweise darüber, wie die Qualität der pädagogischen Arbeit in der Einrichtung geklärt und/oder weiterentwickelt werden kann.

Mit Inkrafttreten des Kinderschutzgesetzes im Jahr 2012 sind Einrichtungen für Kinder aufgefordert, Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren für Kinder als Voraussetzung für die Erteilung einer Betriebserlaubnis umzusetzen. Das bedeutet, dass Beschwerden von Kindern und Erziehungsberechtigten nicht nur gehört, sondern auch bearbeitet und berücksichtigt werden müssen.

Eine wesentliche Voraussetzung für die erfolgreiche Einführung von Beschwerdeverfahren ist eine fehlerfreundliche Einrichtungskultur. Das Vorhandensein formaler Strukturen allein genügt nicht für ihre Nutzung durch Kinder und Erziehungsberechtigte. Entscheidend ist eine Atmosphäre, die es erlaubt, Beschwerden ohne Angst vor Nachteilen zu äußern.

Nur wenn alle Beteiligten - und dazu gehören die Kinder, die Erziehungsberechtigten und die Fachkräfte - sich mit Respekt begegnen und einander mit ihren Anliegen wahrnehmen, lassen sich konstruktive Lösungen für Probleme finden.



Geschäftsführung des KK Neustadt Wunstorf

Beschwerden von Kindern insbesondere im Alter von null bis sechs Jahren bedeuten eine besondere Herausforderung für uns. Je jünger die Kinder sind, desto seltener werden sie direkt geäußert. Kinder zeigen ein Unbehagen, ziehen sich zurück, zeigen ihre Wut oder schimpfen auf Personen. So machen sie deutlich, dass die Situation in der Einrichtung nicht mit ihren Bedürfnissen übereinstimmt.

Es erfordert große Aufmerksamkeit und Feingefühl, diese Lebensäußerungen wahrzunehmen und im Dialog zu konkretisieren. Gerade weil der Anlass von kindlichen Beschwerden auch im Verhalten der Fachkräfte oder in von ihnen geschaffenen Strukturen liegen kann, erfordert es ein hohes Maß an Reflexionsfähigkeit, die möglichen Ursachen zu erkennen und zu bearbeiten.

Gelingt dies, bedeutet es eine wichtige Erfahrung für das Kind. Es erlebt sich als selbstwirksam. So wird auch die Voraussetzung geschaffen, dass sich Kinder beschweren, wenn sie übergreifendes Verhalten von anderen Kindern oder Erwachsenen erleben. Sie wissen, dass ihre Stimme gehört und erst genommen wird, und dass darauf von Seiten der Fachkräfte reagiert wird.

Reflexionsfragen für das Team

- Wie ermuntere ich Kinder und Erziehungsberechtigte dazu, Kritik zu äußern?
- Wie fördere ich eine Kultur der Fehlerfreundlichkeit im Umgang miteinander?
- Wie stellen wir sicher, dass die Erziehungsberechtigten über unsere Haltung sowie über Maßnahmen und Verfahren zum Kinderschutz informiert werden?
- An wen können sich die Kinder und Erziehungsberechtigten wenden, wenn sie Wünsche, Kritik oder einen Verdacht auf grenzverletzendes Verhalten von Mitarbeitenden haben?
- Wie machen wir diese Ansprechpersonen den Betreuten und Erziehungsberechtigten bekannt?
- Wie gehe ich mit Hinweisen und Beschwerden durch außenstehende Personen, bezogen auf Machtmissbrauch durch Mitarbeitende, um?
- Haben wir eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Elternvertreter*innen?



Geschäftsführung des KK Neustadt Wunstorf

7 Personal

Schutz durch Personalauswahl und Fortbildung

Selbst bestmögliche Präventionsmaßnahmen garantieren keinen absoluten Schutz vor Gewalt. Die Übergänge zwischen Maßnahmen der Prävention und der Intervention sind fließend. Verantwortlich für die Organisation von Präventions- und Interventionsmaßnahmen ist der Träger, der die Umsetzung der Maßnahmen an die Leitung der Einrichtung delegiert. Träger und Leitung haben die Verantwortung bei der Einhaltung und Umsetzung der gesetzlichen und kirchlichen Vorgaben. Dazu gehört sowohl die Auswahl und Schulung des Personals als auch das Eingreifen in akuten Fällen von Kindeswohlgefährdung.

7.1 Personalauswahl und Einarbeitung

Bei der Auswahl des Personals achtet der Träger und die Leitung darauf, dass die Grundhaltung der Bewerber*innen in Bezug auf Wertschätzung und Respekt berücksichtigt wird. Im Qualitätshandbuch sind im Kapitel 5 die Anforderungsprofile für die einzelnen Berufsgruppen, die in der Kita arbeiten, festgelegt.

Im Bewerbungsgespräch machen Träger und Leitung ihre Haltung in Bezug auf Kindeswohlgefährdungen und den Umgang damit deutlich. Außerdem werden Haltungsfragen der Bewerber*innen zu Nähe und Distanz und zu grenzverletzendem Verhalten gegenüber Kindern thematisiert.

Fragen dazu könnten z.B. sein:

- Wie gelingt es Ihnen, Krippenkinder am Tagesgeschehen zu beteiligen?
- Wie beurteilen Sie, dass pädagogische Fachkräfte Kinder auf ihren Schoß setzen, ihnen über die Haare streichen, sie auf den Mund küssen ...?
- Woran erkennen Sie Beschwerden von Kindern?

Die Probezeit nutzen wir, um zu überprüfen, ob die neue Fachkraft eine wertschätzende und reflektierte Haltung gegenüber Kindern und ihren Familien zeigt. Wenn es zu respektlosem oder gar grenzverletzendem Verhalten kommt, beendet der Träger das Arbeitsverhältnis in der Probezeit. Die gleiche Sorgfalt zeigt die Leitung bei der Auswahl und Beschäftigung von Praktikanten*innen, Auszubildenden und Ehrenamtlichen. Die Themen Kinderschutz, Nähe und Distanz sowie die Regelungen der Aufsichtspflicht sind Bestandteile der Einarbeitungszeit.

7.2 Führungszeugnisse

Vor der Arbeitsaufnahme muss jede*r Mitarbeitende, unabhängig davon ob sie*er haupt- oder ehrenamtlich tätig ist, ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorgelegen. Außerdem muss jede*r Mitarbeitende eine Erklärung unterschreiben, dass sie*er der*dem Arbeitgebenden sofort mitteilt, wenn ein Ermittlungsverfahren gegen sie*ihn aufgrund einschlägiger Straftaten eingeleitet



Geschäftsführung des KK Neustadt Wunstorf

wurde. Liegt kein Führungszeugnis vor oder kommt es zu einem Ermittlungsverfahren, dann stellt der Träger die Fachkraft bis zur Klärung frei.

7.3 Persönliche Reflexion

Eine wichtige Voraussetzung, um professionell agieren zu können, ist die Bereitschaft der Mitarbeitenden, sich mit ihren eigenen Gefühlen, Erfahrungen und Ängsten auseinanderzusetzen und diese sensibel wahrzunehmen. Dazu gehört auch, eigene Grenzen zu erkennen und sich bei Bedarf Hilfe zu holen. vgl.Ebenda

Der Kirchenkreis Neustadt Wunstorf stellt finanzielle Mittel zur Verfügung, um in Einzel-, oder Gruppen-Supervisionen seine Arbeit zu reflektieren. Vor Inanspruchnahme ist mit dem Träger und Leitung Rücksprache zu halten und die Finanzierung zu klären

7.4 Fortbildung

Mit dem Schutz des Kindeswohls sind für die pädagogischen Fachkräfte und die Leitung vielfältige Aufgaben verbunden. Sie sind gefordert, die rechtlichen Anforderungen umzusetzen, Anzeichen für die Gefährdung des Kindeswohls wahrzunehmen und zu bewerten, nötige persönliche Kompetenzen wie feingefühliges Reagieren und eine empathische Gesprächsführung zu entwickeln und zu pflegen und auch ein methodisches Repertoire zu haben, um die Arbeitsabläufe bestmöglich umzusetzen.

Gerade Berufseinsteiger*innen haben das Recht und die Verpflichtung, sich zu diesen Themen fortzubilden und auf diese Weise die eigenen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erweitern wie auch das eigene Handeln im Kontakt zu reflektieren.

Fortbildung hilft jedoch auch erfahrenen Fachkräften, zu sicheren Einschätzungen und Verhaltensweisen zu kommen. Teilweise beinhalten die Vereinbarungen zwischen der öffentlichen und der freien Jugendhilfe entsprechende Schulungen der pädagogischen Fachkräfte. Die so erworbene Fachkompetenz muss immer wieder aktualisiert werden, sei es durch aufbauende Schulungen oder durch Belehrungen innerhalb der Einrichtung.



Geschäftsführung des KK Neustadt Wunstorf

8. Notfallpläne

Die letzten Jahre haben gezeigt, dass trotz aller Vorsichtsmaßnahmen und Sorgfalt in der Wahrnehmung der Arbeit Notfälle eintreten können, mit denen niemand gerechnet hat und die besonderen Maßnahmen erfordern.

- Wenn ein Notfall eintritt, kommt er ungelegen, unerwartet und plötzlich.
- Weil dem so ist, muss er auch ebenso plötzlich bewältigt werden.
- Notfälle sind immer verschieden, darum gibt es auch kein Patentrezept, mit dem alle Notfälle zu bewältigen sind, weil der jeweilige Auslöser der Krise und die Situation, in der sie eintreten, immer unterschiedlich ist.
- Weil dem so ist, sind auch die Lösungswege und -möglichkeiten immer verschieden.
- Wichtig ist, im Vorfeld alle Möglichkeiten durchzuspielen, ohne den Fachkräften Angst zu machen! Mögliche Notfälle/Szenarien können u.a. sein:

1. (sexualisierte) Gewalt von Fachkräften oder Kindern
2. Amokandrohung
3. Überfall/Amoklauf
4. Mitführen von Waffen
5. Bombendrohung
6. Schlägerei/Körperverletzung
7. Geiselnahme
8. Tötungsdelikt
9. schwerer Unfall mit Todes- oder Verletzungsfolge
10. Pandemien

Ziele des Notfallplans:

- Präventive Maßnahmen mit Träger und Team ergreifen
- Abwehr von Gefahr für Leib und Seele der Kinder und der Mitarbeitenden
- Abwehr von Gefahr für die Einrichtung
- Schutz der Mitarbeiter*innen vor Übergriffen durch die Öffentlichkeit und die Presse



Geschäftsführung des KK Neustadt Wunstorf

- Wiederherstellung der Normalität.
- Abwendung eines möglichen Imageschadens

Ein Notfallplan kann keine Notsituation, Gewalt verhindern, er kann aber im Ernstfall unterstützen und ggf. Menschenleben retten.

Der Umgang mit Notfällen gliedert sich in vier Phasen

1. Notfallprävention
2. Maßnahmen im akuten Notfall
3. Neustart nach der akuten Situation
4. Lernen aus dem Notfall

8.1 Notfallprävention

Im Krisenfall kann eine sinnvolle Prävention den Schaden mindern. Hierzu gehören technische, bauliche und organisatorische Sicherungsmaßnahmen, die zum größten Teil keine Kosten verursachen. Dies ist z.B.:

1. Der Zutritt in die Einrichtung muss kanalisiert werden.
2. Mit den Mitarbeitenden einen Notfallplan erarbeiten und z.B. ein Alarmsignal absprechen.
3. Die persönliche Arbeitsumgebung muss sicherer gestaltet werden.
4. Gefährdungsbeurteilungen, Hygiene- und Brandschutzkonzepte müssen regelmäßig aktualisiert werden.

Zu 1: Eine „offene“ Einrichtung muss nicht jederzeit ungesichert begehbar sein. Es ist sinnvoll, sich von Fachleuten (Sicherheitsexperten/Polizei) beraten zu lassen und den Empfehlungen zu folgen. Näheres unter www.polizei-beratung.de.

Empfohlen wird z.B., dass

- die Einrichtung gut ausgeschildert und der Haupteingang für Einsatzkräfte erkennbar und ausreichend beleuchtet ist.
- Kellerräume abschließbar sind.
- eine Kennzeichnung der Räume z.B. durch Schilder an der Tür. Dies ist hilfreich bei einer Evakuierung.



Geschäftsführung des KK Neustadt Wunstorf

- fremde Personen, die die Einrichtung betreten oder sich darin aufhalten umgehend angesprochen werden. Es wird nach dem Grund ihres Aufenthaltes gefragt.

Sinnvoll ist auch einen Raum (Büro/Personalzimmer) mit einer Tür mit Knauf auszustatten, der im Notfall auch als Schutzraum genutzt werden kann. Manchmal können sich schwierige Gespräche zu einer Gefahrensituation entwickeln (z.B. Ablehnung eines Kita-Platzes).

Zu 2:

Unsere Einrichtung hat diesen Notfallplan an die eigenen Gegebenheiten angepasst. Im Team überprüfen wir ihn regelmäßig. Wir haben zusammengestellt:

- Wichtige Telefonnummern (Feuerwehr, Notarzt, Krankenhaus, Giftnotzentrale etc.)
- Notfallnummern von Leitung und Trägervertretung, die nur in einem der beschriebenen Notfälle benutzt wird
- E- Mail/SMS- Verteiler für das gesamte Team
- Telefonkette mit den Elternvertretern*innen
- Festlegung der Aufgaben im Notfall

Eine regelmäßige Überprüfung, um

- sich mit dem Notfallwegweiser und den darin beschriebenen grundlegenden Handlungsprinzipien vertraut zu machen
- alle Listen zu aktualisieren
- eine*n Beauftragte*n für den Kontakt mit der Presse festzulegen (in der Regel ein* Trägervertreter*in)
- Sofortmaßnahmen zu besprechen und festzulegen (Erste Hilfe, Einrichtung evakuieren etc.)
- zügige Verabredung der weiteren Schritte
- verbindliche Sprachregelung festzulegen
- Die Verständigung mit den betroffenen Angehörigen zu regeln (Absprache zwischen Träger und Team)

Bis zur Bewältigung des akuten Notfalls muss ein ständiger Kontakt zwischen Leitung und Träger gewährleistet sein. Die Maßnahmen des Notfallplans werden auch regelmäßig mit den Elternvertretern*innen besprochen.



Geschäftsführung des KK Neustadt Wunstorf

Erziehungsberechtigte sollten spüren, dass wir uns mit diesen Themen befassen und auseinandersetzen. Uns ist aber bewusst, dass es einen allumfassenden Schutz es aber nicht geben kann.

Zu 3:

Gefährliche Gegenstände wie Scheren, Brieföffner, Briefbeschwerer u.ä. liegen im Büro oder im Personalzimmer nicht offen herum, denn im Ernstfall könnten sie als Waffe oder Wurfgeschoss eingesetzt werden.

Um sich selbst und seine Familie zu schützen achten wir darauf, dass auf dem Schreibtisch auch keine Familienbilder stehen oder sie so positioniert werden, dass ein Besucher sie nicht einsehen kann.

Dasselbe gilt für Fotos von Mitarbeitenden in Flyern und auf der Homepage. Sie werden nicht mit Namen versehen werden, damit sie potenziellen Tätern*innen keine Informationen liefern.

Freundschaftsanfragen auf Facebook und Co mit Erziehungsberechtigten der uns anvertrauten Kindern lehnen wir grundsätzlich ab. Nicht nur aus Datenschutzgründen müssen solche Kontakte unterbunden werden, sie können auch gefährlich werden.

Vgl.: Schmitt-Kilian, Jörg: Wi(e)der die Ohnmacht, ein Sicherheitsratgeber für Bedrohungs- und Gefahrensituationen in Kindertagesstätten, Rheinischer Verband, Düsseldorf 2017

8.1.1 Wehret den Anfängen

Ob ein inakzeptables Verhalten als Bedrohung empfunden wird, ist subjektiv. Auch wenn es keinen Straftatbestand erfüllt, kann es eine Fachkraft stark belasten.

Träger und Team haben sich darüber verständigt, welches Verhalten nicht akzeptabel ist und nicht mehr toleriert wird und welche Maßnahmen in diesen Fällen ergriffen werden.

Dies kann von „Hausregeln“ bis Hausverbot reichen. Eine klare Positionierung hat eine nicht zu unterschätzende Signalwirkung.

Wir haben einen Stufenplan vereinbart:

- Dokumentation der Ereignisse
- Reflexion mit Träger und Team
- ein Gespräch und Aufzeigen möglicher Konsequenzen
- Mitteilung an die Polizei oder das Jugendamt-Abwägung der Situation
- Entscheidung über eine Gefährderansprache - „Eine Gefährderansprache ist im Regelfall eine polizeiliche Information über bevorstehende Ereignisse, bestehende Rechtslage, erlaubtes oder



Geschäftsführung des KK Neustadt Wunstorf

unerlaubtes Verhalten und die Absicht der Polizei, Gesetzesverstöße zu verhindern oder zu unterbinden.“

„Die individuelle Ansprache soll dem potenziellen Täter vor Augen führen, dass die Gefährdungslage bei der Polizei bekannt ist, ernst genommen wird und dass alle notwendigen Maßnahmen zur Verhinderung einer gegebenenfalls angedrohten Tatausführung durchgeführt werden“.

- Auflösung des Betreuungsvertrags
- Strafanzeige

8.1.2 Standardfragen der Polizei/Feuerwehr (W-fragen)

Mit folgenden Fragen der Polizei ist beim Anruf (Notruf 110) zu rechnen:

Die Antworten sollten rasch und eindeutig sein. Die Beantwortung der Fragen wird regelmäßig im Team geübt.

- WO ist es geschehen/passiert? (genaue Örtlichkeit/Bereich)
- WAS ist passiert?
- WANN ist es geschehen?
- WER ist beteiligt? (Opfer, Zeugen, ein/mehrere Täter einschließlich Beschreibung, Aussehen, Bekleidung etc.)
- WIE ist es passiert?
- WARUM ist es passiert?
- WOHER stammen die Informationen?
- WAS wurde bereits veranlasst?

Beachten: Erzieher*innen haben eine Handlungsverpflichtung (Garantenstellung §13 StGB).

Eine zeitnahe Information der Polizei erleichtert die Aufklärung. Erreichbarkeiten der betroffenen Personen sind wichtig (auch nach Einrichtungsschluss).

Betroffene Personen (Täter, Opfer, Zeugen) sollen - wenn möglich - bis zum Eintreffen der Polizei am Ort bleiben. Sie sollten in separaten Räumlichkeiten betreut werden.

Auch Fachkräfte als Zeugen bleiben grundsätzlich vor Ort.

Einrichtungsleitung hat das Hausrecht und kann ein Hausverbot aussprechen.



Geschäftsführung des KK Neustadt Wunstorf

Dieses Hausrecht muss bei Abwesenheit der Leitung übertragen werden.

8.2 Maßnahmen im akuten Notfall

Maßnahmen zur sofortigen Hilfe werden eingeleitet, Hilfe organisiert, umgehend der Träger der Einrichtung informiert, der die weiteren Maßnahmen koordiniert und ebenso dem Superintendenten informiert.

Der*die Vertreter*in informiert alle Beteiligten über das Geschehen. Mit ihr*ihm wird eine Sprachregelung für die Öffentlichkeit gefunden. Alle persönlich Betroffenen sind in die Information einzubeziehen spätestens zeitgleich mit den Medien, besser aber früher.

Die Formulierung „Kein Kommentar“ gegenüber Anfragen Betroffener oder Interessierter ist tabu. Bei nicht vorhandener Sprachregelung wird an den/die Beauftragten des Trägers verwiesen.

Die Botschaft des Handelns und Redens lautet: „We care - Wir kümmern uns“

Meldung laut § 47 SGB VIII an den zuständigen Fachdienst wird vom Träger verfasst.

8.2.1 Umgang mit Medien

Es ist Aufgabe der Medien – ob Presse, Rundfunk, Fernsehen – die Öffentlichkeit über Ereignisse zu unterrichten, über Hintergründe, Ursachen, Verlauf und Folgen zu berichten. Eine kompetente, sachgerechte Medienpolitik ist Bestandteil der Öffentlichkeitsarbeit unserer Einrichtung.

Im Krisenfall erleichtert ein selbstverständliches Umgehen miteinander die Kommunikation.

Leitgedanken:

- die Zusammenarbeit mit den Medien ist erwünscht
- die Medien erhalten unter kontrollierten Bedingungen Zugang zu notwendigen und gesicherten Informationen, in Absprache und koordiniert mit dem Superintendenten, Polizei und Krisenstab
- „Trittbrettfahrer“ verhindern

Eine aktiv gestaltete, gesteuerte Informationspolitik vermittelt Sicherheit und wirkt Vertrauen stiftend.

Unsere Grundsätze im Krisenfall:

Den Umgang mit den Medien organisieren, d.h. aktiv – agieren statt reagieren. Klare Strukturen geben allen Beteiligten Sicherheit und vermitteln, dass die Krise kompetent bewältigt wird. Die Pressearbeit mit anderen zuständigen Stellen koordinieren.



Geschäftsführung des KK Neustadt Wunstorf

Organisation:

Informationen werden an die Presse gegeben

- nur von bestimmten Personen (wer – Vertreter*in des Trägers)
- zu bestimmten Zeiten (wann – Pressekonferenz, Pressegespräch, Telefonkontakt)
- an bestimmten Orten (wo) Die Mitteilungen dazu erhält die Presse frühzeitig (Handzettel verteilen!).
- Information über die grundlegende Struktur
- Alle beteiligten Personengruppen weisen auf diese zentrale Informationsquelle hin und verbreiten keine eigenen Informationen
- Medien auf dem Gelände der Einrichtung haben keinen Zutritt
- unmittelbar Betroffenen müssen geschützt werden (Sichtschutz, Verlassen des Gebäudes über einen Nebenausgang – Polizei um Hilfe bitten).

Gestaltung des Umgangs (Trägeraufgabe):

Grundregeln im Umgang mit Journalisten:

- gesicherte Fakten darstellen, Nicht- Wissen zugeben, bei unklar erscheinenden Fragen auf Präzisierung drängen
- kurze, präzise Aussagen
- Fragen beantworten, aber nicht weiterreden – nicht „Ins- Reden- Kommen“
- persönliche Angriffe zurückweisen, ebenso Verdächtigungen, Beschuldigungen, Unterstellungen
- Ruhe bewahren, gelassen bleiben
- keine Namen, persönlichen Daten und/ oder Fotos von irgendeinem Beteiligten herausgeben
- Kontaktmöglichkeiten reduzieren, indem Kinder, Eltern und Mitarbeitende durch Nebenausgänge die Einrichtung verlassen können (eventuell unter Polizeischutz)
- Angehörigen und Team konkrete Hinweise geben, mit welchen Worten man sich gegenüber den Reportern abgrenzen kann z.B. „Ich möchte mit Ihnen nicht sprechen!“ „Fotografieren Sie mich bitte nicht.“ „Lassen Sie mich allein.“ „Kein Kommentar!“ „Informationen erhalten Sie beim Träger der Einrichtung.“

Planung für die Zeit danach:

- Rückschauende Bewertung der Maßnahmen



Geschäftsführung des KK Neustadt Wunstorf

- Folgemaßnahmen besprechen: Öffentlichkeitsarbeit der Einrichtung allgemein bewerten und Konsequenzen ableiten.

8.3 Neustart nach der akuten Situation

Nach dem Notfall werden alle Beteiligten über weitere Planungen und Maßnahmen informiert. Das gilt insbesondere für die Mitarbeitenden, die Kinder und ihre Familien, aber auch für die Öffentlichkeit.

Eine enge Zusammenarbeit von Träger und Leitung ist hier unerlässlich.

Außerdem ist es möglich, Notfallseelsorger*innen des Ev.-luth. Kirchenkreises Neustadt Wunstorf in Anspruch zu nehmen.

8.4 Lernen aus dem Notfall

Im Anschluss wird der gesamte Prozess überprüft. Waren Notfallprävention und aktuelles Handeln angemessen? Oder muss etwas verbessert werden. Dazu wird der Notfallplan auf seine Tauglichkeit überprüft.

Bewertungsbogen Notfall

- Waren die festgelegten Maßnahmen im Notfallplan ausreichend?
- Haben sich alle Beteiligten an Absprachen und Sprachregelungen gehalten?
- War die Erreichbarkeit des Trägers sichergestellt?
- Hat die Kommunikation mit den Betroffenen und den Medien funktioniert?
- MUSS der Notfallplan verändert werden?
- Sind die veränderten Absprachen allen Beteiligten zur Verfügung gestellt worden?

Eventuell müssen im Anschluss Formulare und Abläufe überarbeitet und ersetzt werden. Es kann auch sein das Mitarbeitende ein seelsorgerisches Gespräch oder eine Therapie benötigen und/oder das Team eine Supervision. Auch das müssen Träger und Leitung im Blick haben und ggf. unterstützen und vermitteln.



Geschäftsführung des KK Neustadt Wunstorf

9. Mögliche Szenarien

9.1 Amokdrohung, Amokankündigung

Beachten:

Die Ernsthaftigkeit prüft die Polizei!

Wir gehen aber zunächst immer von einer Ernsthaftigkeit aus!

Wichtigste Voraussetzung:

jeden Morgen die Emails checken und den AB abhören!

SOFORTREAKTION

- Polizei über Notruf 110 informieren
- W-Fragen beantworten

VERHALTENSCHINWEISE

- Ruhe bewahren!
- Im Gespräch mit der Polizei weiteres Vorgehen abstimmen.
- Eine ständige Erreichbarkeit in der Einrichtung mit einer*m festen Ansprechpartner*in sicherstellen.
- Bedrohung dokumentieren (z. B. Telefonmitschnitt, Internetseiten, Emails).
- Betroffene (Zeugen) bis zum Eintreffen der Polizei am Ort belassen bzw. in separaten Räumlichkeiten unterbringen.
- Einrichtung verschließen.
- Die Entwicklung der Situation abwarten, bis Entwarnung durch die Polizei gegeben wird.

Überfall/ Amok

Amok (malaiisch: meng-âmok, in blinder Wut angreifen und töten)

Ein*e Amoktäter*in wirkt anscheinend wahllos oder gezielt auf Personen mittels Waffen, Sprengsätzen oder Werkzeugen ein. Dabei werden Personen verletzt oder getötet bzw. ist dies zu erwarten.

Beachten:

Die Ernsthaftigkeit prüft die Polizei!

Wir gehen aber zunächst immer von einer Ernsthaftigkeit aus!



Geschäftsführung des KK Neustadt Wunstorf

SOFORTREAKTION

- Polizei über Notruf 110 informieren
- W-Fragen beantworten

VERHALTENSINWEISE

- Die Anweisungen der Polizei sind zu befolgen!
- Soweit wie möglich die telefonische Verbindung halten.
- Ruhe bewahren!
- Sich selbst und andere nicht unnötig in Gefahr begeben.
- Gefährdete Personen warnen, im Gebäude Türen abschließen und sichern (Tische, Stühle und Schränke vor die Tür stellen), Deckung und Schutz suchen, Kinder in den Gruppenräumen zusammenhalten, auf den Boden legen.
- Die Entwicklung der Situation abwarten, bis Entwarnung durch die Polizei gegeben wird.

Morddrohung/Bombendrohung/Fund eines verdächtigen Gegenstandes

Beachten:

Die Ernsthaftigkeit prüft die Polizei!

Wir gehen aber zunächst immer von einer Ernsthaftigkeit aus!

SOFORTREAKTION

- Polizei über Notruf 110 informieren
- W-Fragen beantworten

VERHALTENSINWEISE

- Im Gespräch mit der Polizei weiteres Vorgehen abstimmen.
- Eine ständige Erreichbarkeit der Einrichtung sicherstellen.
- Ruhe bewahren und beruhigend handeln.
- Bedrohung dokumentieren (z. B. Telefonmitschnitt, Internetseiten, Emails).
- Betroffene (Zeugen) bis zum Eintreffen der Polizei am Ort belassen.
- Die Entwicklung der Situation abwarten, bis Entwarnung durch die Polizei gegeben wird.



Geschäftsführung des KK Neustadt Wunstorf

- Zusätzlich beim Auffinden eines verdächtigen Gegenstandes: Verdächtigen Gegenstand nicht berühren oder sonst auf diesen einwirken.
- Personen müssen den Gefahrenbereich verlassen.
- Fundort absperren.
- In Fundortnähe keine Mobiltelefone betreiben.

9.2. GEBRAUCH UND MITFÜHREN VON WAFFE

Waffengebrauch ist das Anwenden einer Waffe durch eine Person.

Nach der Definition des § 1 des Waffengesetzes (WaffG) handelt es sich um Schusswaffen oder ihnen gleichgestellte sowie tragbare Gegenstände, die dazu bestimmt sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, insbesondere Hieb- und Stoßwaffen; oder die, die ohne dazu bestimmt zu sein, aber aufgrund ihrer Beschaffenheit, Handhabung oder Wirkungsweise geeignet sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen.

SOFORTREAKTION

- Polizei über Notruf 110 informieren
- W-Fragen beantworten

VERHALTENSINWEISE

- Bei Gebrauch gefährdete Personen warnen, wenn möglich das Gebäude verlassen.
- Im Gebäude Türen abschließen und sichern (Tische und Stühle vorstellen).
- Deckung und Schutz suchen, Kinder in den Gruppenräumen zusammenhalten.
- Auf den Boden legen.
- Ruhe bewahren und beruhigend handeln.
- Sich selbst und andere nicht unnötig in Gefahr begeben.



Geschäftsführung des KK Neustadt Wunstorf

9.3 **Schlägerei/ Körperverletzung**

Erziehungsberechtigte bedrohen Fachkräfte massiv oder greifen sie sogar körperlich an. Erziehungsberechtigte oder Fachkräfte prügeln sich untereinander.

SOFORTREAKTION

- Polizei immer informieren
- Vorfall sofort beenden, Eigenschutz beachten
- ggf. weitere Personen zu Hilfe rufen und lautstark auf den Sachverhalt aufmerksam machen
- ggf. Rettungsdienst über Notruf 112 informieren
- W-Fragen beantworten

VERHALTENSINWEISE

- ggf. Erste Hilfe leisten bis Notarzt/Rettungsdienst eintrifft!
- Ruhe bewahren und beruhigend handeln.
- Täter*in, Zeugen und Geschädigte wenn möglich voneinander trennen, sich aber nicht selbst in Gefahr bringen!
- Kinder vom Ort des Geschehens fernhalten.
- Erziehungsberechtigte informieren.
- Polizei informieren

9.4 **Tötungsdelikt**

Auseinandersetzung zwischen mindestens zwei Personen, in deren Folge eine der Personen getötet wird.

SOFORTREAKTION

- Polizei über Notruf 110 informieren
- Rettungsdienst über Notruf 112 informieren
- W-Fragen beantworten

VERHALTENSINWEISE

- Ruhe bewahren und beruhigend handeln.



Geschäftsführung des KK Neustadt Wunstorf

- Kinder vom Ort des Geschehens fernhalten.
- Erziehungsberechtigte informieren.
- Polizei informieren

9.4 Geiselnahme

Geiselnahmer*innen haben Personen zur Durchsetzung ihrer Forderungen, in der Einrichtung in ihrer Gewalt. Ist dieser Ort nicht bekannt, dann handelt es sich um eine Entführung.

SOFORTREAKTION

- Polizei über Notruf 110 informieren
- W-Fragen beantworten

VERHALTENSINWEISE

- Fremde Personen, die sich in der Einrichtung aufhalten, fragen wen sie suchen, was sie wollen?
- Die Anweisungen der Polizei sind zu befolgen!
- So weit wie möglich die telefonische Verbindung halten.
- Ruhe bewahren!
- Sich selbst und andere nicht unnötig in Gefahr begeben, nicht den „Helden“ spielen.
- Keinen Kontakt zur Geiselnahmerin/zum Geiselnahmer suchen.
- Gefährdete Personen warnen, wenn möglich das Gebäude verlassen.
- Im Gebäude Türen abschließen und sichern (Tische, Stühle und Schränke vor die Tür stellen), Deckung und Schutz suchen, auf den Boden legen.
- Die Entwicklung der Situation abwarten, bis Entwarnung durch die Polizei gegeben wird.

9.5 Medizinische Notfälle

Medizinische Notfälle können sowohl spontane Erkrankungen und Verletzungen wie auch Unfälle von Kindern und Mitarbeitenden sein.

9.5.1. MEDIZINISCHE NOTFÄLLE VON KINDERN

Maßnahmen der Fachkraft



Geschäftsführung des KK Neustadt Wunstorf

- Überblick verschaffen, Anwesende beruhigen
- Stelle sichern (lassen), wenn möglich abschirmen
- zum Unfallopfer gehen und sich von der Schwere der Verletzung ein Bild machen
- Notarzt 112 oder Polizei 110 anrufen
- das Opfer in eine stabile Lage bringen und Erste Hilfe leisten
 - o (möglichst Infektionshandschuhe benutzen)
 - o Bei epileptischem Anfall: Person nicht festhalten oder anfassen
 - o Verletzungsgefahr für den Helfer! Gefahrenquellen aus dem Umfeld entfernen
 - • Leitung informieren (lassen)
 - • Schaulustige auf Distanz halten, insbesondere Kinder vom Ort des Geschehens fortbringen
 - • Zeugen sichern
 - • Vorkommnis dokumentieren Maßnahmen der Leitung
 - • sicherstellen, dass Rettungskräfte alarmiert sind
 - • Unfallstelle aufsuchen und sich zur Hilfe bereithalten
 - • Erziehungsberechtigte bzw. Angehörige informieren
 - • Personen identifizieren, die möglicherweise psychischen Beistand benötigen
 - • Elternvertretungen informieren
 - • Träger informieren
 - • Vorkommnis für die Akten dokumentieren
 - • Versicherungsfragen klären

Nach dem Einsatz:

Mit Krisenteam Folgemaßnahmen besprechen

- Meldung nach § 47 SGB VIII an den zuständigen Fachdienst
- Unfallmeldung an den Gemeindeunfallversicherungsverband (GUV)